



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

**Partikularnormen der
Schweizer Bischofskonferenz
zum Kodex des Kanonischen Rechts CIC /1983**

Inhaltverzeichnis

Themenverzeichnis	I
Verzeichnis nach Canones	II
Erste Serie : Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) 153 (1985), Heft (H) 29-30, S. 472-474	1
<u>Dekret</u>	1
<u>Partikularnormen</u>	2
<u>Anhang: Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz</u>	2
Erste Serie, Ergänzung : SKZ 191 (2023), H22, S. 372-373	8
Zweite Serie : SKZ 154 (1986), H 5, S. 70-71	9
<u>Dekret</u>	9
<u>Partikularnormen</u>	9
Ausserpartikularnormliche Bestimmung¹ : SKZ 29-30 (1986)	12
<u>Bestimmung</u>	
Dritte Serie : SKZ 155 (1987), H 18, S. 309	13
<u>Dekret</u>	13
<u>Partikularnormen</u>	13
Vierte Serie : SKZ 156 (1988), H 8, S. 109-117	14
<u>Einleitung</u> : Rahmenordnungen für die Ausbildung zu den Diensten als Priester und als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz	14
<u>Dekret</u> : Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz	14
<u>Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz</u>	15
<u>Dekret</u> : Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz	24
<u>Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz</u>	24
Fünfte Serie : SKZ 157 (1989), H. 6, S. 98 ff	32
<u>Dekret</u>	32
<u>Partikularnormen</u>	32
Sechste Serie : SKZ 36 (1989), S. 546 ff	34
<u>Allgemeine Einleitung zu Can. 961</u>	34
<u>Pastorale Leitlinien</u>	35
<u>Dekret</u>	35
<u>Partikularnormen</u>	35
Ausserpartikularnormliche Bestimmung² : SKZ 36 (2000), S. 517	36
<u>Dekret der Diözesanbischöfe</u>	
Ausserpartikularnormliche Bestimmung³ : SKZ 29-30 (2001), S. 430-433	37
<u>Dekret der Diözesanbischöfe (Verlängerung)</u>	

¹ Die Präsidiumssitzung der SBK vom 22.1.2025 hat beschlossen, diese Bestimmung hier zu übernehmen.

² Die Präsidiumssitzung der SBK vom 22.1.2025 hat beschlossen, diese Bestimmung hier zu übernehmen.

³ Die Präsidiumssitzung der SBK vom 22.1.2025 hat beschlossen, diese Bestimmung hier zu übernehmen.

Sechste Serie, Revision: SKZ 177 (2009), H 3, S. 40	41
<u>Dekret</u>	41
<u>Begleitartikel von Prof. Dr. François-Xavier Amherdt zum SBK-Dekret</u>	43
 Siebte Serie : SKZ 158/4 (1990), S. 53	46
<u>Dekret</u>	46
<u>Partikularnormen</u>	46



Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum Kodex des Kanonischen Rechts

Themenverzeichnis

Thema	Kanon	Datum und Serie
Abstinenz und Fasten	1251	30.11.1988 (5. Serie)
Abstinenz und Fasten	1253	30.11.1988 (5. Serie)
Akolyth	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Altar	1236 § 1	30.4.1987 (3. Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse	508 u. 961	29.6.2000 (ausser Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse (Verlängerung)	508 u. 961	25.5.2001 (ausser Serie)
Beichtvollmacht Ordenspriester und Wohnsitzwechsel	974 §§ 1-4 und 975	3.7.1986 (ausser Serie)
Busse	961 § 2	15.3.1989 (6. Serie)
Busse	961	1.1.2009 (Zusatz 6. Serie)
Ehe: Alter	1083 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Ehe: Ehekonsens der Eheschliessenden	1108 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Erträge der Kirche	1272	3.7.1985 (1. Serie)
Feiertage	1246 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Firmalter	891	3.7.1985 (1. Serie)
Firmspendung : Eintrag	895	3.7.1985 (1. Serie)
Katechumenat	788 § 3	21.1.1986 (2. Serie)
Katechumenat	851, 1°	21.1.1986 (2. Serie)
Kirchliches Gericht : Amtszeit des Gerichtsvikars/Offizials	1422	3.7.1985 (1. Serie)
Kirchliches Gericht : Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren	1425 § 4	3.7.1985 (1. Serie)
Kirchliches Gericht : Richter	1421 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Konsultorenkollegium	502	3.7.1985 (1. Serie)
Laien: Zulassung zu den Diensten	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Lektor	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Mischehe: Dispens von der kanonischen Form	1127 § 2	6.1.1990 (7. Serie)
Mischehe: Versprechen	1126	6.1.1990 (7. Serie)
Ordenspriester: Wohnsitzwechsel und Beichtvollmacht	103	3.7.1986 (ausser Serie)
Pfarrer: Ernennung und Amtszeit	522	21.1.1986 (2. Serie)
Pfarrliche Bücher	535 § 1	21.1.1986 (2. Serie)
Priesterausbildung (Ratio nationalis)	242	2.2.1988 (4. Serie)
Priesterrat	496	30.11.1988 (5. Serie)
Radio und Fernsehen : Glaubensverkündigung/Verbreitung der kirchlichen Lehre	772 § 2	30.4.1987 (3. Serie)
Religionsunterricht/religiöse Erziehung	804 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Ständiger Diakon : Ausbildung	236	3.7.1985 (1. Serie)
Ständiger Diakon : Stundengebet	276 § 2, 3°	3.7.1985 (1. Serie)
Taufe: Eintrag Adoptivkinder	877 § 3	3.7.1985 (1. Serie)
Taufe: Eintrag	877	27.11.2023 (Zusatz 1. Serie)
Taufe: Erwachsenentaufe	851, 1°	21.1.1986 (2. Serie)
Taufe: Spendung	854	30.4.1987 (3. Serie)
Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen	1262	3.7.1985 (1. Serie)
Veräusserung von Kirchengut	1292	3.7.1985 (1. Serie)
Vermietung von Kirchengut	1297	3.7.1985 (1. Serie)

Verwaltung: Akten	1277	21.1.1986 (2. Serie)
Wohnsitzwechsel Ordenspriester und Beichtvollmacht	103	3.7.1986 (ausser Serie)

Fribourg, 10.3.2025



Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum Kodex des Kanonischen Rechts

Verzeichnis nach Canones

Thema	Kanon	Datum und Serie
Wohnsitzwechsel Ordenspriester Beichtvollmacht	103	3.7.1986 (ausser Serie)
Akolyth	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Laien: Zulassung zu den Diensten	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Lektor	230 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Ständiger Diakon : Ausbildung	236	3.7.1985 (1. Serie)
Priesterausbildung (Ratio nationalis)	242	2.2.1988 (4. Serie)
Ständiger Diakon : Stundengebet	276 § 2, 3°	3.7.1985 (1. Serie)
Priesterrat	496	30.11.1988 (5. Serie)
Konsultorenkollegium	502	3.7.1985 (1. Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse	508	29.6.2000 (ausser Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse (Verlängerung)	508	25.5.2001 (ausser Serie)
Pfarrer: Ernennung und Amtszeit	522	21.1.1986 (2. Serie)
Pfarrliche Bücher	535 § 1	21.1.1986 (2. Serie)
Radio und Fernsehen : Glaubensverkündigung/Verbreitung der kirchlichen Lehre	772 § 2	30.4.1987 (3. Serie)
Katechumenat	788 § 3	21.1.1986 (2. Serie)
Religionsunterricht/religiöse Erziehung	804 § 1	3.7.1985 (1. Serie)
Katechumenat	851, 1°	21.1.1986 (2. Serie)
Taufe: Erwachsenentaufe	851, 1°	21.1.1986 (2. Serie)
Taufe: Spendung	854	30.4.1987 (3. Serie)
Taufe: Eintrag Adoptivkinder	877 § 3	3.7.1985 (1. Serie)
Taufe: Eintrag	877	27.11.2023 (Zusatz 1. Serie)
Firmalter	891	3.7.1985 (1. Serie)
Firm spendung : Eintrag	895	3.7.1985 (1. Serie)
Busse	961 § 2	15.3.1989 (6. Serie)
Busse	961	1.1.2009 (Zusatz 6. Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse	961	29.6.2000 (ausser Serie)
Beichte: ausserordentliche Befugnisse (Verlängerung)	961	25.5.2001 (ausser Serie)
Beichtvollmacht und Wohnsitzwechsel Ordenspriester	974 §§ 1-4 und 975	3.7.1986 (ausser Serie)
Ehe: Alter	1083 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Ehe: Ehekonsens der Eheschliessenden	1108 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Mischehe: Versprechen	1126	6.1.1990 (7. Serie)
Mischehe: Dispens von der kanonischen Form	1127 § 2	6.1.1990 (7. Serie)
Altar	1236 § 1	30.4.1987 (3. Serie)
Feiertage	1246 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Abstinenz und Fasten	1251	30.11.1988 (5. Serie)
Abstinenz und Fasten	1253	30.11.1988 (5. Serie)
Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen	1262	3.7.1985 (1. Serie)
Erträge der Kirche	1272	3.7.1985 (1. Serie)
Verwaltung: Akten	1277	21.1.1986 (2. Serie)
Veräusserung von Kirchengut	1292	3.7.1985 (1. Serie)
Vermietung von Kirchengut	1297	3.7.1985 (1. Serie)

Kirchliches Gericht : Richter	1421 § 2	3.7.1985 (1. Serie)
Kirchliches Gericht : Amtszeit des Gerichtsvikars/Offizials	1422	3.7.1985 (1. Serie)
Kirchliches Gericht : Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren	1425 § 4	3.7.1985 (1. Serie)

Fribourg, 10.3.2025

Erste Serie

SKZ 153 (1985), H 29-30, S. 472-274

Dekret

Am 25. Januar 1983 promulgierte Papst Johannes Paul II. durch die Apostolische Konstitution «Sacrae Disciplinae Leges» das neue kirchliche Gesetzbuch (CIC). Darin spricht er insbesondere den Wunsch aus, «dass die neue Kirchengesetzgebung sich als wirksames Instrument erweist, mit dessen Hilfe die Kirche sich selbst entsprechend dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils vervollkommen kann». Von demselben Geist beseelt, machte sich die Schweizer Bischofskonferenz an die Erarbeitung der ergänzenden Normen, zu deren Abfassung sie ermächtigt und verpflichtet ist. Gemäss can. 8 § 2, 29 und 455 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgendes:

- 1) Die von der Schweizer Bischofskonferenz genehmigten und vom Apostolischen Stuhl approbierten Partikularnormen zum CIC werden durch gleichzeitige Veröffentlichung in den drei kirchlichen Amtsblättern «Schweizerische Kirchenzeitung», «Evangile et Mission», und «Il Monitore ecclesiastico della diocesi di Lugano» erlassen.
- 2) Rechtskräftiges Datum der Promulgation ist das genaue Datum der entsprechenden Nummer der Schweizerischen Kirchenzeitung.
- 3) Sofern nicht im Gesetzestext selber etwas anderes festgehalten ist, werden die so erlassenen Normen einen Monat nach ihrer Veröffentlichung verbindlich.

Es ist vorgesehen, dass mehrere Serien ergänzender Normen in zeitlichem Nacheinander erlassen werden. Die Promulgation erfolgt jeweils in der oben beschriebenen Form unter Angabe des Datums des Dekretes, durch das der Apostolische Stuhl die Normen approbiert hat.

5) Die erste Serie von ergänzenden Normen zum CIC, die die Schweizer Bischofskonferenz verabschiedet und der Apostolische Stuhl durch Dekret vom 1. Juni 1985 approbiert hat, wird durch die vorliegende Veröffentlichung (rechtskräftiges Datum ist der 18. Juli 1985) promulgiert. Diese Normen beziehen sich auf folgende Gegenstände:

- can. 230 § 1: Zulassung von Laien zu den Diensten des Lektors und des Akolythen
- can. 236: Ausbildung der Ständigen Diakone
- can. 276 §2 Nr. 3: Feier des Stundengebetes durch die Ständigen Diakone
- can. 502: Kollegium der Konsultoren
- can. 804 § 1: Katholischer Unterricht und katholische Erziehung
- can. 877 § 3: Eintragung der Taufe adoptierter Kinder
- can. 891: Firmalter
- can. 895: Eintragung der Firmung
- can. 1083 §2: Mindestalter der Eheschliessung
- can. 1108 §2: Bevollmächtigung zur Trauungsassistenz bei ökumenischen Trauungen
- can. 1246 §2: Kirchlich gebotene Feiertage
- can. 1262: «Subsidia Ecclesiae» (finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen)
- can. 1272: Kirchliche Benefizien
- can. 1292: Veräusserung von Kirchengut
- can. 1297: Verpachtung von Kirchengut

can. 1421 §2: Laienrichter an den Offizialaten
can. 1422: Amtszeit des Gerichtspersonals
can. 1425 §4: Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren.

Zusätzlich werden im Anschluss an die Norm zu can. 236 die «Allgemeinen Richtlinien über den Ständigen Diakonat in der Schweiz» veröffentlicht, welche die Bischofskonferenz am 25. Januar 1984 verabschiedet hat.

Freiburg, den 3. Juli 1985

+ Henri Schwery	Präsident der Schweizer Bischofskonferenz
P. Amédée Grab OSB	Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (I)

1. Zulassung von Laien zu den Diensten des Lektors und des Akolythen

Für die Übertragung der Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer gemäss can. 230 § 1 gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Erfülltes 21. Lebensjahr.
- 2) Ein Gesuch, das der Bewerber aus freiem Entschluss schriftlich verfasst und unterschrieben hat und das dem Ordinarius, dem die Annahme obliegt, vorzulegen ist.
- 3) Der feste Wille, Gott und dem Gottesvolk in Treue zu dienen, vor allem:
 - kirchliche Gesinnung und Teilnahme am kirchlichen Leben, besonders an der sonntäglichen Eucharistiefeier;
 - christliche Lebensführung sowie positive Einstellung zu Ehe und Familie;
 - kein Mitwirken in extremen Gruppierungen.
- 4) Erfolgreicher Abschluss jenes Kursprogramms, das der zuständige Diözesanbischof im Einzelfall vorsieht. (vgl. canon 230 § 1)

2. Ausbildung der Ständigen Diakone

Die in den «Allgemeinen Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz» vom 25.1.1984 enthaltenen Regelungen werden als die in can. 236 erwähnten Normen rechtskräftig.

Anhang: Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz

1. Vorbemerkung

Die Schweizer Bischofskonferenz wurde vom Apostolischen Stuhl gebeten, für die ganze Schweiz einheitliche Richtlinien für den Ständigen Diakonat zu erlassen. Die hier vorliegenden Richtlinien stützen sich vor allem auf:

- Art. 29 der Dogmatischen Konstitution des II. Vatikanums über die Kirche «*Lumen gentium*» vom 21.11.1964;
- die Apostolischen Rundschreiben Papst Pauls VI. «*Sacrum Diaconatus Ordinem*» vom 18.6.1967 und «*Ad Pascendum*» vom 15.8. 1972;
- Die Empfehlung der Synode 72 vom 13.9.1975;
- den Brief der Sakramenten-Kongregation vom 21. 7. 1977 mit der Erlaubnis Papst Pauls VI., den Ständigen Diakonat in der Schweiz einzuführen;
- die diesbezüglichen Weisungen der Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz (SKZ 1981/19, S.

295/296) und der Westschweiz («Evangile et Mission» 1978/38, S. 621-624);

- die Meinungsäußerungen der diözesanen Priesterräte zum Thema;
- den neuen CIC, insbesondere die can. 236; 276 §2; 281 §3; 288; 1031 §2; 1032 §3; 1035; 1037.

2. Grundsätzliches

2.1 Der Diakonat bildet zusammen mit dem Presbyterat und dem Episkopat das Sakrament des Ordo, durch das die Amtsträger «im Namen Christi dazu bestellt (werden), die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden» (Lumen Gentium, Nr. 11).

2.2 Der Diakonat ist eine dauernde und endgültige Teilhabe am Sakrament des Ordo. Er verkörpert die dienende Haltung Jesu (vgl. Mt 20,28) in Kirche und Welt.

2.3 Die Tradition überliefert drei Aspekte des Diakonates, die eng miteinander verknüpft sind:

- den Dienst am Wort in seinen verschiedenen Formen (Predigt, Katechese, Evangelisierung dort, wo die Frohe Botschaft am schwersten ankommt);
- den Dienst an der Liturgie (Gestaltung und Feier von Gottesdiensten, Vorbereitung auf die Sakramente unter besonderer Berücksichtigung der Fernstehenden);
- den Dienst an der Caritas (vgl. Mt 25,40: Dienst an den Armen in sozial-karitativen Tätigkeiten auf pfarreilicher, regionaler oder diözesaner Ebene).

2.4 Das Profil des Diakons lässt sich nicht eindeutig und definitiv bestimmen; die zwei markantesten Formen sind die direkte Teilnahme am Seelsorgsdienst des Bischofs und der Einsatz für die Armen im sozial- karitativen Bereich. Beide Formen ergänzen einander, was nicht daran hindert, dass, den Fähigkeiten der Kandidaten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend, das Schwergewicht jeweils auf der einen oder der anderen Seite liegt.

3. Aufgaben des Diakons

3.1 Dienst am Wort Die Diakone predigen, stehen Wortgottesdiensten vor und leiten die Katechese auf den verschiedenen Stufen sowie die Erwachsenenbildung.

3.2 Dienst an der Liturgie In der Liturgie erfüllen die Diakone eigene Aufgaben. So können sie taufen, die Kommunion austeilen, bei Trauungen assistieren sowie Beerdigungen und anderen liturgischen Feiern vorstehen.

3.3 Dienst an den Armen Die Diakone verkörpern die Sorge des Bischofs und der Kirche für Arme, Kranke und Randgruppen. Auch in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen setzen sie sich für die Förderung der Gesundheit und der sozialen Gerechtigkeit ein.

3.4 Seinen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend erhält jeder Diakon von seinem Bischof eine spezifische Beauftragung, in der eine der Funktionen stärker zum Tragen kommt, ohne dass die anderen dabei ausgeschlossen wären.

4. Ausbildung

4.1 Geistliche Ausbildung Die Dauer der geistlichen Ausbildung des künftigen Diakons ist von Fall zu Fall verschieden. Sie beträgt jedoch mindestens drei Jahre. Die geistliche Ausbildung richtet sich nach den in der Vorbemerkung aufgeführten kanonischen Vorschriften. Die vorliegenden Richtlinien halten folgende Anforderungen ausdrücklich fest:

4.1.1 Geistliche Vertiefung Der künftige Diakon erfüllt die Forderungen nach geistlicher Vertiefung - durch Teilnahme an Exerzitien und Bildungsveranstaltungen - durch Teilnahme an Einkehrtagen für einzelne und Gruppen - wenn möglich, durch zeitweise Pflege des gemeinsamen Lebens, beispielsweise im Priesterseminar.

4.1.2 Mit Hilfe seines geistlichen Beraters nährt sich der künftige Diakon aus der Heiligen Schrift und

der Eucharistie. Darüber hinaus macht er sich mit dem Stundengebet vertraut. Die ständigen Diakone verrichten täglich Laudes und Vesper (vgl. canon 276 §2 Nr. 3).

4.2 Theologische Ausbildung

- Für die Kandidaten jüngerer Alters ist sie grundsätzlich die gleiche wie für Priesteramtskandidaten (erster, zweiter oder dritter Bildungsweg).
- Bei den übrigen ist der jeweiligen Vorbildung sowie der Ausrichtung des künftigen diakonalen Dienstes Rechnung zu tragen; es wird eine Spezialausbildung in einem der Tätigkeitsfelder der Diakonie verlangt, mit der in jedem Fall eine angemessene theologische Ausbildung einhergehen muss (z. B. in der deutschsprachigen Schweiz der vierjährige Theologiekurs für Laien, in der Westschweiz die «Ecole de la Foi»).
- Fortbildungskurse sind obligatorisch wie für die Priester. Jeder Bischof setzt fest, inwieweit die Teilnahme an mit den Priestern gemeinsamen oder den Diakonen allein vorbehaltenen (diözesanen oder überdiözesanen) Bildungsveranstaltungen verpflichtend ist.

4.3 Die Ehefrauen verheirateter Diakone sollen möglichst weitgehend sowohl in die geistliche als auch in die theologische Ausbildung ihres Mannes einbezogen werden.

5. Die Berufung des Kandidaten

5.1 Der Ruf zum Diakonat umfasst

- die persönliche Berufung, die der Kandidat als einen Ruf des Heiligen Geistes, sich für immer dem Dienst Gottes zu weihen, erfährt;
- den Ruf durch den Bischof nach der Befragung der Gemeinde.

5.2 Die Echtheit der Berufung jedes einzelnen Kandidaten ist anhand folgender Kriterien festzustellen: - Charaktereigenschaften: Ausgeglichenheit, Urteilsfähigkeit, Fähigkeit zum Zuhören, zum Dialog und zur Teamarbeit;

- im familiären Bereich (bei Verheirateten): echt christliche Familie; Fähigkeit der Ehefrau, die Berufung ihres Mannes zu verstehen und voll zu unterstützen;
- im kirchlichen Bereich: Männer des Glaubens und des Gebetes, die fähig sind, im Geist evangelischer Armut, evangelischen Gehorsams und brüderlicher Gemeinschaft zu leben, und die bereits in einer Pfarrgemeinde apostolisch tätig sind, so dass das christliche Volk ihre Berufung erkennen und unterstützen kann.

5.3 Kirchenrechtliche Bedingungen

- Ledige Kandidaten müssen mindestens 25 Jahre alt sein und sich zu einem Leben der Jungfräulichkeit verpflichten.
- Verheiratete Kandidaten müssen mindestens 35 Jahre alt sein und brauchen die Zustimmung ihrer Ehefrau.
- Die Diakonatsweihe darf erst nach Abschluss der geforderten Ausbildung erteilt werden.

6. Organisatorisches

6.1 Der Diakonatsbewerber wird zunächst bei seinem Bischof vorstellig, um als Kandidat zugelassen zu werden. Programm und Ablauf seiner Ausbildung werden vom diözesanen Verantwortlichen in Absprache mit dem Bischof und entsprechend den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Bewerbers festgelegt.

6.2 Nach bestandener Probezeit stellt der Verantwortliche den Kandidaten dem Bischof vor mit der Bitte, ihn zum Lektorat und Akolythat zuzulassen. Diese beiden Dienste sind nach der Beauftragung mindestens sechs Monate lang auszuüben; nach Abschluss der Grundausbildung wiederholt sich dasselbe Vorgehen im Hinblick auf die Diakonatsweihe.

6.3 Der diözesane Verantwortliche lässt sich in seiner Aufgabe von einem Mitarbeiterteam unterstützen.

Freiburg, 25. Januar 1984

+ Henri Schwery

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

P. Amédée Grab OSB

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

3. Kollegium der Konsultoren

Die Aufgaben des in can. 502 § 1 vorgesehenen Collegium Consultorum können vom Diözesanbischof, der dies wünscht, dem Kathedralkapitel übertragen werden, (vgl. canon 502 §3)

4. Katholischer Unterricht und katholische Erziehung

Angesichts der Vielfalt der Schulsysteme in der Schweiz kann die Schweizer Bischofskonferenz keine einheitlichen Normen verfassen. Sie verweist in bezug auf die in can. 804 § 1 verlangten Normen auf die Beschlüsse und Empfehlungen der «Synode 72» der Schweizer Bistümer. (vgl. canon 804 § 1)

5. Eintragung der Taufe adoptierter Kinder

- 1) Ist ein Adoptivkind noch nicht getauft, so werden im Taufbuch nur die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.
- 2) Ist ein Adoptivkind in einer nicht römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht-katholischen Taufspendung und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen Eltern eingetragen werden.
- 3) Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Familienname der Name der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Taufscheins bleibt das Pfarramt des Haupteintrags zuständig. Im Taufschein ist der neue Name der Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen. (vgl. canon 877 § 3)

6. Firmalter

Die Schweizer Bischofskonferenz setzt als Mindestalter für den Empfang des Sakramentes der Firmung das Alter von 11 Jahren fest. (vgl. canon 891)

7. Eintragung der Firmung

- 1) Die Firmung wird in das Firmbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde. (vgl. canon 895)
- 2) Der Pfarrer des Ortes der Firmspendung benachrichtigt den Pfarrer des Taufortes (Haupteintrag der Taufe) sowie den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten.

8. Mindestalter der Eheschliessung

Die durch das Schweizerische Zivilrecht vorgeschriebene Altersgrenze zur Eheschliessung gilt auch für die kirchliche Eheschliessung. (vgl. canon 1083 § 2 und canon 1072)

9. Bevollmächtigung zur Trauungsassistenz bei ökumenischen Trauungen

Die bisherigen Bestimmungen über die aktive Teilnahme des katholischen Amtsträgers bei einer ökumenischen Trauung bleiben weiterhin gültig (SKZ 138 [1970] 18, S. 257 ff., besonders Punkt 5, S. 542).

Der katholische Amtsträger (Geistliche) nimmt im Namen der Kirche den Konsens entgegen. In diesem Fall ist keine Formdispens notwendig. (vgl. canon 1108 §2)

10. Kirchlich gebotene Feiertage

In Kantonen bzw. an Orten, wo kirchlich vorgeschriebene Feiertage zugleich gesetzlich geschützt sind, bleiben diese weiterhin kirchlich verpflichtend. Wo kirchliche Feiertage gesetzlich nicht geschützt sind, besteht eine Verpflichtung zur Arbeitsruhe und zum Gottesdienst nicht. Die Schweizer Bischofskonferenz empfiehlt jedoch, dass an kirchlichen Feiertagen, dort wo sie nicht gesetzlich geschützt sind, feierliche Gottesdienste zu geeigneter Zeit gehalten werden. (vgl. canon 1246 §2)

11. «Subsidia Ecclesiae» (finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen)

Unbeschadet der bereits bestehenden Richtlinien und der schon unternommenen Anstrengungen zu einer grösseren Solidarität, beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz, dass jeder Diözesanbischof zuständig ist, die von ihm als notwendig erachteten Normen bezüglich der «Subsidia Ecclesiae» zu erlassen. (vgl. canon 1262)

12. Kirchliche Benefizien

Bis zu einer Neuregelung der Materie werden diejenigen Normen des Codex 1917, die sich mit der Verwaltung - nicht mit der Verleihung - des Benefiziums befassen, als Partikulargesetz der Schweizer Bischofskonferenz in Kraft gesetzt. (vgl. canon 1272)

13. Veräusserung von Kirchengut

1) Die Schweizer Bischofskonferenz legt für Veräusserungen und veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte als Obergrenze die Summe von Fr. 5 000 000.- fest.

2) Für Veräusserungen gemäss can. 1291 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräusserungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung des Diözesanbischofs. Der Diözesanbischof ist seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert Fr. 20 000.- übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräusserungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von Fr. 20 000.- pro Jahr festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist seinerseits an die in can. 1292 § 1 erwähnte Zustimmung der verschiedenen Gremien gebunden. (vgl. canon 1292 § 1)

14. Verpachtung von Kirchengut

Sonderrecht vorbehalten, darf ein Rechtsgeschäft bezüglich der Vermietung oder Verpachtung von Kirchenvermögen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die vom Bischof dafür bezeichnete Instanz. (vgl. canon 1297)

15. Diözesangerichte

Die Schweizer Bischofskonferenz gibt die Erlaubnis, dass Laien als Richter bestellt werden können. (vgl. canon 1421 §2)

Der Gerichtsvikar, die beigeordneten Gerichtsvikare und die übrigen Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Ihre Amtszeit kann erneuert werden. (vgl. canon 1422)

Die Schweizer Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, dass in erstinstanzlichen Verfahren Gerichtssachen für fünf Jahre einem Einzelrichter übertragen werden können. (vgl. canon 1425 §4)

Ergänzung zur Ersten Serie der Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) betreffend can. 877 CIC

SKZ 191 (2023), H 22, S. 372-373

Approbiert am 27. November 2023, anlässlich der 342. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 27. bis 29. November 2023 in Lugano.

Begriffe

Unter dem Begriff «Eltern» sind prinzipiell die leiblichen Eltern zu verstehen. Unter den Begriffen «Vater» und «Mutter» sind ebenfalls prinzipiell der leibliche Vater und die leibliche Mutter zu verstehen.

Wer zivilrechtlich die Elternschaft erhalten hat oder das Sorge-recht für ein Kind, wird im kirchlichen Bereich entsprechend behandelt. Falls diesbezüglich Unklarheiten bestehen, wird es angebracht sein, gestützt auf amtlichen Unterlagen dies zu klären.

Unter «gleichgeschlechtliche Partnerschaften» versteht man gleichgeschlechtliche zivile Ehen, eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften und gleichgeschlechtliche Konkubinatspaare.

Unter «Deckblatt» ist zu verstehen, dass die dort festgehaltenen Angaben gesperrt sind. Sie dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des zuständigen Generalvikariates verwendet werden.

Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Für die Eintragung ins Taufbuch gilt die Mutter oder der

Vater des Kindes. Die andere Partnerin oder der andere Partner, falls sie/er das Kind adoptiert oder das Sorgerecht für das Kind hat, wird als solche/solcher in den Bemerkungen vermerkt.

Wenn keine der Partnerinnen oder Partner die Eltern des Kindes sind, werden jene in die Bemerkungen eingetragen, welche die Kinder adoptiert haben oder das Sorgerecht für die Kinder haben.

Im Falle von Adoptivpersonen oder Personen mit Sorgerecht werden die Angaben über die Eltern unter einem «Deckblatt» registriert. Diese Angaben müssen vertraulich behandelt werden. Falls diesbezüglich Unklarheiten bestehen, muss vor der Ausstellung eines Taufscheines bzw. Taufzeugnisses das zuständige Generalvikariat konsultiert werden.

Personen, deren Geschlecht zivilstandsrechtlich geändert wurde

Falls eine Person nach einem zivilstandsrechtlichen Wechsel des Geschlechts dies ins Taufbuch eintragen lassen möchte, wird die Änderung des Geschlechts, des Vornamens und das zivilrechtliche Datum des Wechsels gestützt auf dem entsprechenden Zivildokument in den Bemerkungen vermerkt.

Für die Anfertigung eines danach auszuhändigenden Taufscheines bzw. Taufzeugnisses gilt Folgendes: Es wird der neue Vorname und/oder das neue Geschlecht angegeben. In den Bemerkungen wird die Geschlechtsänderung festgehalten. Es wird analog zu den Adoptionen vorgegangen. Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln. Dies ist besonders bedeutsam, falls eine allfällige kanonische Eheschliessung intendiert wird, wobei immer das zuständige Generalvikariat bzw. Officialat konsultiert werden muss.

Zweite Serie

SKZ 154 (1986), H 5, S. 70-71

Dekret

Am 3. Juli 1985 promulgierte die Schweizer Bischofskonferenz eine erste Serie von Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht (vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 29-30 vom 18. Juli 1985, S. 472ff.). Hinsichtlich der Normen über Veröffentlichung und Inkrafttreten verweisen wir auf das damalige Dekret. Die Normen der zweiten Serie beziehen sich auf folgende Gegenstände:

can. 1277: Akte der ausserordentlichen Verwaltung (diese Partikularnorm erhielt mit Dekret vom 6. Juli 1985 die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl)

can. 522: Ernennung der Pfarrer für eine bestimmte Zeit

can. 535 § 1: Pfarrliche Bücher

can. 788 § 3 und

can. 851 1: Katechumenat (Die Partikularnormen zu den can. 522, 535 § 1, 788 § 3 und 851 1° erhielten mit Dekret vom 23. Dezember 1985 die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl.)

Freiburg, den 21. Januar 1986

+ Henri Schwery

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

P. Amédée Grab OSB

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (II)

Akte der ausserordentlichen Verwaltung

Als Akte der ausserordentlichen Vermögensverwaltung werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zu kurzfristiger Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten (z. B. Bürgschaften);
- d) der Abschluss von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von Fr. 1 000 000.- im Einzelfall überschritten ist;
- e) - Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechtes,
- Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlicher Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.
(vgl. can. 1277)

Ernennung der Pfarrer für eine bestimmte Zeit

Die Schweizer Bischofskonferenz beschliesst, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können. Die Zeit beträgt auf jeden Fall mindestens sechs Jahre. (vgl. can. 522)

Pfarrliche Bücher

Neben dem Taufbuch, dem Ehebuch und dem Register der Todesfälle muss in jeder Pfarrei das Firmbuch geführt werden. Dazu kommt ein Verzeichnis sämtlicher Stiftmessen (vgl. can. 958 § 1). (vgl. can. 535 § 1)

Katechumenat

can. 788 § 3

1. Das Katechumenat für Erwachsene wird in jedem Bistum eingerichtet (vgl. can. 852 § 1). Eine ähnliche Begleitung soll auch für Kinder im Schulalter vorgesehen werden.
2. In jedem Bistum wird ein Verantwortlicher bestimmt, dem die Förderung und die Koordination des Katechumenates obliegt. Die Bischofskonferenz kann einen nationalen Verantwortlichen für die Koordination des Katechumenates bezeichnen. Er wird das Katechumenat gegenüber der Bischofskonferenz vertreten.
3. Nur jene können als Katechumenen betrachtet werden, die durch den entsprechenden liturgischen Ritus in das Katechumenat aufgenommen worden sind: «Sie sind mit der Kirche verbunden und gehören zum «Haus Christi» (Ordo initiationis 18). Sie haben demnach die Pflichten und Rechte, die dieser Stellung zuerkannt sind (can. 206). Es wird ein diözesanes Verzeichnis über die liturgischen Feiern des Eintritts in das Katechumenat aufgestellt. Darin werden der Katechumene, der Pate und der Priester, der der Feier vorgestanden hat, aufgeführt (can. 788 § 1).
4. Um die Sakramente der Initiation zu empfangen, wird der Katechumene getreu den von der Kirche vorgeschlagenen Weg beschreiten. Diese Vorbereitung kann sich nicht auf eine Einzelkatechese beschränken. Der Katechumene integriert sich in eine sogenannte katechumenale Gruppe, in der er kirchliche Gemeinschaft erfahren kann.
5. Die Priester und die Gemeinschaften, welche Kandidaten zur Taufe oder zu einem anderen Schritt der christlichen Initiation aufnehmen, arbeiten mit dem diözesanen Verantwortlichen für das Katechumenat zusammen.

can. 851,1°

1. Für Erwachsene und für Kinder, welche das Unterscheidungsalter erreicht haben und um die Taufe bitten, stellt das Katechumenat den ordentlichen Weg der Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes dar. Die entsprechenden liturgischen Bücher und ihre pastoralen Weisungen sind zu befolgen.
2. Die Erwachsenen werden während des Katechumenates von der Gemeinde, resp. einer Vertretung der Gemeinde, begleitet. Am Schluss der Vorbereitungszeit bescheinigen die Verantwortlichen der Gemeinde, dass die Erwachsenenkatechumenen zum Empfang des Sakramentes befähigt sind, und stellen diese dem Bischof vor. Der Bischof oder sein Delegierter steht der Feier der Einschreibung vor. Für Kinder im Schulalter bestehen pastorale und liturgische Vorlagen für die Eingliederung in die Kirche. Darin sind Wege aufgezeigt, auf denen Eltern und Mitschüler diese Katechumenen begleiten. Das bevorzugte Taufdatum ist traditionsgemäß die Osternacht. Zu anderen Zeiten ist die schriftliche Ermächtigung durch den Ordinarius notwendig.
3. Getaufte Christen anderer Konfessionen, die in die volle Gemeinschaft der Kirche einzutreten wünschen, bedürfen einer ähnlichen Begleitung (vgl. Ordo, Appendix).
4. Wenn ein Kandidat die Taufe, die Firmung oder seine Aufnahme in die katholische Kirche im Hinblick auf eine bevorstehende Heirat erbittet, wird man dies zur Kenntnis nehmen. Es wird aber zu vermeiden sein, dass man nur im Hinblick auf die Heirat sogleich darauf eingeht. Es ist besser, die

Heirat mit der entsprechenden Dispens zu feiern und den ordentlichen Weg im Katechumenat vorzuschlagen.

Beichtvollmacht beim Wohnsitzwechsel

Im Auftrag der der Schweizer Bischofskonferenz angehörenden Ortsordinarien gibt das Sekretariat der Bischofskonferenz den folgenden Beschluss bekannt:

Die von einem schweizerischen Ortsordinarius schriftlich erteilte und nicht widerrufenen Befugnis, ständig Beichten entgegenzunehmen (ordentliche Beichtvollmacht), gilt auch beim Wechsel des Wohnsitzes im Gebiet der Schweizer Bischofskonferenz, ohne dass sie jedes Mal neu eingeholt werden muss. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Bestimmungen von can. 974 §§ 1 bis 4.

Dieser Beschluss ist kein allgemeines Dekret der Bischofskonferenz (vgl. can. 455 § 1), sondern eine Bestimmung, die die Ortsordinarien übereinstimmend erlassen. Davon betroffen sind nicht die inkardinierten Priester, deren ordentliche Beichtvollmacht überall gilt (ausser nach Exkardination oder Widerruf), sondern Priester, die diese Befugnis durch Bewilligung des für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsbischofs erhalten haben, also in erster Linie Ordenspriester. Die Frage des Wohnsitzes der Ordenspriester ist in can. 103 geregelt, für den Verlust der ordentlichen Beichtvollmacht infolge Verlustes des Wohnsitzes gilt can. 975. Can. 973 schreibt vor, dass die ordentliche Beichtvollmacht schriftlich erteilt werden muss. Can. 974 handelt vom Widerruf der ordentlichen Beichtvollmacht.

Freiburg, 3. Juli 1986

P. Amédée Grab OSB

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Dritte Serie

SKZ 155 (1987), H 18, S.309

Dekret

Am 3. Juli 1985 promulgierte die Schweizer Bischofskonferenz die erste Serie von Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht (vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 29-30 vom 18. Juli 1985, S. 472 ff.). Eine zweite Serie wurde durch Dekret der Schweizer Bischofskonferenz am 21. Januar 1986 veröffentlicht (vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 5 vom 30. Januar 1986, S. 70-71). Hinsichtlich der Normen über Veröffentlichung in Inkrafttreten der Partikularnormen verweisen wir auf das Dekret vom 3. Juli 1985. Die Normen der dritten Serie beziehen sich auf folgende Gegenstände:

can. 772 § 2: Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (diese Partikularnorm erhielt mit dem Dekret vom 16. September 1986 die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl) can. 854: Die Taufe

can.1236 § 1 : Material für feststehende Altäre (die Partikularnormen zu den canones 854 und 1236 § 1 erhielten mit Dekret vom 10. Januar 1987 die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl)

Freiburg, den 9. April 1987

+ Henri Schwery

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Norbert Brunner

Sekretär ad interim der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (III)

Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen

In bezug auf die Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Predigten, Katechesen, Vorträge) sind die offiziellen katholischen Arbeitsstellen für Radio und Fernsehen (in der deutschen Schweiz zusammen mit den von den Bischöfen beauftragten Kommissionen) bevollmächtigt, jene Personen um ihre Mitwirkung anzugehen, die gemäss canones 764, 766 und 831 zur Predigt befugt beziehungsweise zugelassen sind. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der zuständige Bischof einen Vorbehalt anmeldet.

Die Taufe

Die Taufe wird in der Regel durch Übergiessen gespendet. Sie kann auch durch Eintauchen vollzogen werden.

Material für feststehende Altäre

Nach altem kirchlichem Brauch und wegen ihrer symbolischen Bedeutung soll die Tischplatte eines feststehenden Altars aus einem einzigen Naturstein bestehen. Der Ordinarius kann auch anderes, würdiges und haltbares Material zulassen.

Vierte Serie

SKZ 156 (1988), H 8, S. 109-117

Rahmenordnungen für die Ausbildung zu den Diensten als Priester und als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz

Die Schweizer Bischofskonferenz freut sich, die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» und die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz» gleichzeitig veröffentlichen zu können. Bedeutung und Notwendigkeit der Ausbildung für beide Dienste treten auf diese Weise klar hervor, und gleichzeitig werden die Eigenständigkeit und die Unterschiede der beiden Dienste deutlich. (Die «allgemeinen Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz» wurden bereits 1985 veröffentlichte vgl. SKZ 153 [1985] 473 ff.)

Die Rahmenordnung für die Priesterausbildung beruht auf dem allgemeinen Recht. In Can. 242 Paragraph 1 CIC wird festgehalten: «In den einzelnen Nationen muss es eine Ordnung für die Priesterausbildung geben; sie ist von der Bischofskonferenz unter Beachtung der von der höchsten Autorität der Kirche erlassenen Normen zu erstellen und bedarf der Genehmigung des Heiligen Stuhles. [...] In ihr sind die obersten Grundsätze für die Ausbildung im Seminar und allgemeine Normen festzulegen, die den seelsorgerlichen Erfordernissen der jeweiligen Region oder Provinz entsprechen.» Die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» entspricht auch einer Forderung, wie sie bereits durch das Zweite Vatikanische Konzil (Optatam totius, 1) ausgesprochen wurde und dann in den nachkonziliaren Normen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 22.2.1976, der Apostolischen Konstitution «Sapientia christiana» vom 15. April 1979 und der «Ratio fundamentalis» vom 19. März 1985 sowie in weiteren gesamtkirchlichen Richtlinien für die Ausbildung formuliert ist. Es ist üblich, dass solche Rahmenordnungen bei ihrer ersten Promulgation auf eine bestimmte Zeit «ad experimentum» erlassen werden. Für die hier vorliegenden Rahmenordnungen sind es sechs Jahre. Unterschiede in den Bestimmungen der beiden Rahmenordnungen beruhen auf der Verschiedenheit der beiden Dienste und damit ihres Ausbildungsweges. Die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz» ist überdies erst im Anschluss an die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» erstellt worden. Letztere wurde vom Heiligen Stuhl genehmigt, während die Ausbildungsordnung für Pastoralassistenten/-innen keiner Genehmigung bedarf und nicht auf gesamtkirchliche Richtlinien zurückgreifen konnte.

Die Schweizer Bischofskonferenz dankt allen, die an der Ausbildung der künftigen Priester und Pastoralassistenten/-innen mitwirken, vor allem den Regenten, Spiritualen und Professoren. Sie führen ihren wichtigen und schwierigen Auftrag mit Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Einsatz aus, den die Bischöfe bei dieser Gelegenheit anerkennen möchten.

Freiburg, 2. Februar 1988 Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 153 [1985] 472 ff.).

Am 28. April 1987 wurde die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» von der Congregatio pro Institutione Catholica mit dem Dekret N. 1897/65/Sv. für sechs Jahre (gemäss der «Ratio fundamentalis», N.1, und can. 242, Paragraph 1 CIC) approbiert:

« ... Cum igitur Congregatio pro Institutione Catholica praedictas normas bene perpenderit atque examinaverit, easdem reperit congruentes, tum finibus a Concilio Vaticano II praestitutis, tum peculiaribus necessitatibus pastoralibus ditionis Helveticae.

Quapropter, eadem Congregatio Rationem Institutionis Sacerdotalis – cui titulus «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» - «La formation au ministère presbytéral – Directives générales pour les diocèses suisses» - a Conferentia Episcopali Helvetica sibi propositam ad sexennium approbat atque ab iis ad quos pertinet observari iubet; servatis ceteris de iure servandis; contrariis quibuslibet minime obstantibus.»

An der 198. Ordentlichen Versammlung beschloss die Schweizer Bischofskonferenz (30. November bis 2. Dezember 1987) die Promulgation der «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz». Die Rahmenordnung tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, 2. Februar 1988

+ Henri Schwery

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz

Vorwort

Ein Rahmengesetz, das die Ratio fundamentalis auf die Verhältnisse in der Schweiz anwendet, muss verschiedenen Besonderheiten unseres Landes Rechnung tragen, namentlich den folgenden:

1. Die in der Schweiz bestehende Vielfalt von Sprachen, Kulturen und pastoralen Verhältnissen schafft Unterschiede zwischen den einzelnen Diözesanseminarien.
2. Zudem vermitteln die schweizerischen Priesterseminarien den Theologieunterricht nicht intern, sondern die Seminaristen studieren an Theologischen Fakultäten, zu denen die Seminarien in sehr unterschiedlicher Beziehung stehen. Von den drei schweizerischen katholischen Theologischen Fakultäten sind zwei staatlich, so dass der Rechtsstatus jeweils verschieden ist, namentlich in bezug auf die Ernennung von Professoren.
3. Oft haben die Priester mit Diakonen und Laien zusammenzuarbeiten, die ebenfalls eine theologische Ausbildung haben. Die Ausbildung wird daher darauf zu achten haben, dass eine solche Zusammenarbeit in entsprechender Weise vorbereitet wird.

I. Das Priestertum - Ziel der Priesterausbildung

1. Alle Glieder der Kirche haben, wenn auch in unterschiedlicher Weise, Anteil am einzigen und ewigen Hohepriestertum Christi.
2. Das Priestertum des Dienstes, das heisst das hierarchische Priestertum, das sich dem Wesen und nicht bloss dem Grade nach vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen unterscheidet (Lumen Gentium, 10), führt den Priester in eine besondere Ähnlichkeit mit Christus, dem Haupt der Kirche,

und gibt ihm den Auftrag, in seiner Vollmacht als Lehrer, Priester und Hirte zu wirken.

3. Die Priesterweihe und die Missio begründen eine besondere Beziehung zum Ortsbischof. Mit ihrem Bischof bilden die Priester das eine Presbyterium. «Da das Amt der Priester mit dem Bischofsstand verbunden ist, nimmt es an der Vollmacht teil, mit der Christus selbst seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet» (Dienst und Leben der Priester, 2). Die Priester verbindet untereinander und mit den übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine schwesterlich-brüderliche Gemeinschaft, die auf pastoraler, menschlicher, geistlicher und materieller Ebene ihren Ausdruck findet.

4. Der Priester steht im Dienst am Menschen. Im Auftrag der Kirche übt er den Heildienst aus, der immer auch den Weltdienst mit einschliessen muss. Möglichst vielen Menschen will er Jesus Christus und seine Botschaft nahebringen und sie zu einer Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe zusammenführen. Dies geschieht zeichenhaft in der Spendung der Sakramente, besonders in der Feier der Eucharistie: Diese will als «Höhepunkt und Quelle» das ganze christliche Leben prägen.

5. Als Leiter dieser Glaubensgemeinschaft steht der Priester im Dienst an der Einheit. Er versucht, Begabungen und Charismen in den anderen zu entdecken und zu fördern und mit ihnen eine lebendige und missionarische Gemeinde aufzubauen, in der auch geistlich und sozial Benachteiligte beheimatet sind. Der Priester ist also angewiesen auf eine gute Zusammenarbeit mit allen jenen, die einen anderen kirchlichen Dienst oder eine besondere Verantwortung in der Gemeinde übernehmen.

II. Die Priesterseminarien

6. Wer sich auf den Priesterdienst vorbereiten will, wohnt in der Regel während der Studienzeit im Priesterseminar. Dieses setzt sich zum Ziel, die Berufung zu pflegen und dem Vorbild Christi entsprechend gute Seelsorger heranzubilden, die imstande sind, das Gottesvolk zu unterweisen, zu heiligen und zu leiten.

7. Die Seminarbildung strebt an, dass die künftigen Priester unter der Leitung des Bischofs zu einem lebendigen Presbyterium zusammenwachsen. Im Dienste der Seelsorge ist es daher wichtig, dass zwischen dem Seminar, dem Bischof und den übrigen Seelsorgern der Diözese durch regelmässige Begegnungen eine gegenseitige Verbundenheit entsteht.

8. Die Seminaristen sollen zur Zusammenarbeit befähigt werden, nicht nur mit ihren zukünftigen Mitbrüdern, sondern auch mit den in der Seelsorge tätigen Laien. Im Rahmen der Seminarordnung soll vor allem der Kontakt zur eigenen Pfarrei und gegebenenfalls zur geistlichen Gemeinschaft gepflegt werden.

9. Die menschliche und geistliche Bildung erheischt, dass das Seminar dem «Gemeinschaftsleben in seiner Vielfalt» einen grossen Platz einräumt. Das Seminar soll zur Brüderlichkeit erziehen.

10. Jedes Seminar gibt sich eine Lebensordnung, die der Approbation durch den Bischof bedarf. Diese Lebensordnung, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen ist, formuliert den Geist und die grossen Linien des Seminarlebens sowie die Erfordernisse des Alltags: Sie bringt so einen grundlegenden Konsens der Mitglieder der Gemeinschaft zum Ausdruck.

III. Die Seminarleitung

11. Jedes Seminar hat einen Leiter, der von so vielen Mitarbeitern umgeben ist, wie es der Grösse der betreffenden Gemeinschaft entspricht. Ein wichtiger Mitarbeiter ist der Spiritual. Er ist insbesondere für das geistliche Klima des Seminars und für die spirituelle Ausbildung der Studenten verantwortlich. Die Lebensgemeinschaft der Mitglieder des Leitungsteams und der häufige Gedankenaus-

tausch zwischen ihnen sowie der rege Kontakt dieses Teams mit dem Bischof verstärken die Wirksamkeit der Arbeit der Seminarleitung.

12. Die Seminarleiter kommen regelmässig - auf alle Fälle einmal im Jahr - zu einer schweizerischen Konferenz der Regentes zusammen. Sie arbeiten gemeinsam daran, die stets sich wandelnden Lebensbedingungen der Kirche zu verfolgen und der Bischofskonferenz die notwendig erscheinenden Änderungen der Ausbildung vorzuschlagen.

13. Da die Lebensordnung einen Grundkonsens schafft und Konsultations- und Partizipationsorgane vorsieht, basieren die Beziehungen zwischen der Seminarleitung und den Studenten nicht nur auf der Autorität, sondern auch auf gegenseitigem Verständnis und auf Zusammenarbeit.

IV. Die Professoren

14. Die Professoren sind kraft ihres Auftrags im eigentlichen Sinn Miterzieher. Diese Aufgabe haben sie in Einheit mit dem Bischof zu erfüllen. Sie sollen sich der einzelnen Studenten annehmen und in ihrer Lehrtätigkeit darauf ausgehen, nicht nur das Wissen, sondern auch das geistliche Leben zu fördern. Zusammenkünfte und Begegnungen zwischen den Professoren werden ihnen behilflich sein, nicht nur den wissenschaftlichen, sondern auch den geistlichen und pastoralen Anforderungen, die die Ausbildung zum priesterlichen Dienst stellt, zu entsprechen.

15. Zwischen Seminar(ien) und Fakultät muss auf Wegen, die der besonderen Situation der verschiedenen Ausbildungsstätten entsprechen, eine ernsthafte Zusammenarbeit angestrebt werden.

V. Die Seminaristen

16. Unterstützt von seinen Mitarbeitern muss der Seminarleiter, bevor ein Kandidat in das Seminar aufgenommen wird und während der ganzen Ausbildungszeit, sich ein Urteil bilden über dessen Eignung. Dabei sind die menschlichen und sittlichen Qualitäten der Kandidaten, ihre geistlichen und intellektuellen Begabungen sowie ihre Fähigkeit zu Kontakt und Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Auch wird man den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand der Studenten durch entsprechende Fachkräfte begutachten lassen. Vor allem muss man den Studenten behilflich sein, selbst ernstlich und aufrichtig vor Gott nachzudenken und die Motive zu prüfen, die sie dazu antreiben, sich für den priesterlichen Dienst zu entscheiden, damit sie diesen Beruf in aufrichtiger Gesinnung und aus freiem Willen ergreifen. Vor der Aufnahme eines Kandidaten, der von einem anderen Seminar oder von einem Ordensinstitut kommt, wird von dessen früherem Oberen ein ausführlicher Bericht angefordert.

17. Von Zeit zu Zeit ist die Entwicklung eines jeden ausdrücklich zu prüfen. Wenn jemand für ungeeignet befunden wird, soll man ihm dies unverzüglich mitteilen und ihm behilflich sein, einen anderen Weg einzuschlagen.

18. Besonders viel Gewicht ist auf das vorgeschriebene Scrutinium vor Empfang der Weihen zu legen, aber auch schon auf das Scrutinium, das der Zulassung zu den Weihekandidaten vorausgeht. Der Bischof wird sein Urteil gestützt auf den Bericht des Seminarvorstehers fällen, aber auch gestützt auf seine eigene Kenntnis der Seminaristen.

19. Die Seminausbildung lässt sich - den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidaten entsprechend - mit Vorteil durch gewisse Spezialeinsätze oder durch eine zeitweilige Unterbrechung des Studiums ergänzen, zum Beispiel:

a) zu Beginn durch eine Zeit intensiver, geistlicher Ausbildung und des Nachdenkens über die Berufung;

b) während der Seminarzeit durch eine Unterbrechung während eines oder mehrerer Semester für

einen Pastoraleinsatz oder für eine andere Lebenserfahrung (Arbeit, Sozialdienst, Studium);

c) zum Abschluss des Seminars durch einen Pastoraleinsatz zur vertieften Prüfung der Berufung und zur Einübung in den kirchlichen Dienst.

20. Die Diakonsweihe und darnach die Priesterweihe werden in der Regel während des Pastoraljahres erteilt.

VI. Die geistliche Ausbildung

21. Die geistliche Ausbildung hat zum Ziel, die christliche Liebe zur Entfaltung zu bringen, indem sie dazu anleitet, in allen persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen dem Evangelium entsprechend zu leben. Zudem bestrebt sie sich, den ganzen Menschen dahin zu bringen, im priesterlichen Dienst ganz für Christus und die anderen dazusein, denn in diesem Dienst wirkt ja derjenige weiter, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen.

22. Die geistliche Ausbildung erreicht dann ihr Ziel, wenn sie den künftigen Priester befähigt, sich mit Christus und seiner Sendung eins zu wissen, nicht bloss aufgrund der Weihe, sondern vielmehr auch durch seinen persönlichen Lebenseinsatz. So wird er bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Christi verstehen, was er tut, und nachahmen, was er vollzieht.

23. Bei der geistlichen Ausbildung spielt das Leben in der Gemeinschaft und den kleineren Gruppen eine wichtige Rolle. Diese dienen nicht bloss der Entfaltung eines Lebens nach dem Evangelium, sondern ebenso der Vorbereitung auf den künftigen Dienst; wird es doch darum gehen, mitzuarbeiten am Aufbau des Leibes Christi und somit in konkreten Gemeinschaften und für konkrete Gemeinschaften zu leben und zu arbeiten.

24. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist der Armut. Er befähigt, mehr und mehr in der Freiheit und Herrschaft über sich selbst, die den Gotteskindern eignet, eine richtige Haltung einzunehmen zum Geld und zum Besitz, sich in den Dienst der Armen und Kleinen zu stellen und durch die Schlichtheit seines Lebensstils ein Zeugnis für die Armut und die Solidarität mit den Armen abzugeben.

25. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist der Keuschheit, der bei den Priesteramtskandidaten die Berufung für die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen einschliesst. Die Priesteramtskandidaten müssen diesen Ruf vernommen haben und ihn für eine besondere Geistesgabe halten. Damit der Entschluss zur ehelosen Hingabe wirklich frei sei, muss der junge Mensch imstande gewesen sein, bei aller Hochachtung vor dem Ehestand den evangelischen Wert der Ehelosigkeit zu würdigen; er muss psychologisch wirklich frei sein und den affektiven Reifegrad erreicht haben, den man braucht, um die Ehelosigkeit als eine Persönlichkeitsentfaltung erfahren und leben zu können.

26. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist des Gehorsams, der in einem dem priesterlichen Dienst geweihten Leben darin besteht, dass der Priester sich voll dem Dienste Gottes, der Kirche und der Menschen hingibt und die konkreten Aufgaben dieser apostolischen Sendung auf sich nimmt. Dieser Gehorsam wird konkret dem Bischof gegenüber ausgeübt und ist ihm geschuldet. Kraft der Priesterweihe werden die Seminaristen zu seinen Mitarbeitern, die am gemeinsamen Werk grossmütig mitwirken sollen. Sie schulden auch dem Papst, dem Nachfolger des Petrus, Gehorsam, um ihren kirchlichen Dienst in die universale Einheit der pastoralen Tätigkeit der Kirche einzugliedern.

27. Die geistliche Ausbildung muss den ganzen Menschen einbeziehen und ihn durch die Entfaltung der menschlichen Tugenden im Dienst der christlichen Liebe zu echtem Einsatz befähigen. Insbesondere muss diese Ausbildung zur Verkündigung des Evangeliums befähigen, die heute das radikale Engagement dafür verlangt, den Menschen schon jetzt, in der Wirklichkeit seines In-der-Welt-Seins,

ganzheitlich zu befreien. Darum soll die geistliche Ausbildung die menschliche Einwurzelung der Seminaristen in ihrem Lebensmilieu aufrechterhalten und vertiefen.

28. Ein vornehmliches Ziel des Seminars ist es, Menschen heranzubilden, die in ihrem Leben und kirchlichen Dienst «eucharistisch» sind. Darum muss alles getan werden, um jeden zu einer täglichen, eifrigen Teilnahme an der Eucharistiefeier hinzuführen. Deshalb wird die Eucharistie im Seminar täglich gefeiert, und zwar so, dass sie wirklich als Höhepunkt und Quelle all seines Lebens in Erscheinung tritt.

29. Die Heranbildung zum Stundengebet ist ebenfalls grundlegend: Sie geschieht durch eine gute Einführung in die Heilige Schrift, insbesondere in die Psalmen, und dadurch, dass ein Teil des Stundengebetes häufig gemeinsam gebetet wird. So wird das Seminar denjenigen, der künftig als Priester im Dienst der Kirche steht, zum täglichen Gebet im Sinn der Kirche anleiten.

30. Um echt und treu ein Leben im kirchlichen Dienst zu führen, müssen sich die Kandidaten nach und nach einen festen Lebensstil und solide Tugenden aneignen, damit sie imstande sind, in fester, ausdauernder Verbundenheit mit Christus und der Kirche zu leben. Zu diesem Lebensstil gehören neben den alltäglichen Tugenden christlichen Lebens folgende Hauptelemente:

- das persönliche Gebet, worin man durch den Sohn im Geist mit dem Vater vertrauten Umgang pflegt;
- das treue Hinhören auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift;
- die Anbetung des Herrn in der Eucharistie;
- die Verehrung der Gottesmutter;
- das Hinhören auf die Überlieferung, namentlich auf die Kirchenväter und die Heiligen;
- die Aufrichtigkeit des Herzens und des Urteilens durch die Erforschung des Gewissens und seiner Beweggründe.

Ein solcher geistlicher Lebensstil entsteht nicht ohne weiteres; man gelangt dazu nur durch beharrliche, tägliche Übung entsprechend den von der Lebensordnung formulierten Forderungen.

31. Um in das Leben nach dem Evangelium hineinzuwachsen, bedarf es täglicher Umkehr. Die geistliche Ausbildung muss im häufigen Empfang des Bussakramentes und in Bussfeiern in den persönlichen und gemeinschaftlichen Vollzug dieser Umkehr einüben. Dadurch wird der Priesteramtskandidat auch auf sein künftiges Amt als Beichtvater vorbereitet.

32. Um in das Leben nach dem Evangelium persönlich hineinzuwachsen, müssen die Priesteramtskandidaten in Verbindung mit einem Priester sein, der ihnen beisteht und sie prüft. Darum soll jeder seinen - vom Bischof anerkannten - geistlichen Begleiter haben, dem er sich vertrauensvoll und ehrlich eröffnet, um unter seiner Führung den Weg des Herrn sicherer zu gehen.

33. Einem in der Lebensordnung vorgesehenen Rhythmus entsprechend wird das Seminar den Studenten auch eine geistliche Unterweisung und geistliche Übung vermitteln: Lebensüberprüfung in Gruppen, Besinnungstage, Jahresexerzitien usw.

34. Die Seminaristen sind auch in die konkreten Verhältnisse in der Diözese und in der Kirche einzuführen, damit sie deren Lage und Erfordernisse kennen und schon in einer echten Solidarität mit ihnen leben. Desgleichen werden Kontakte und gut vorbereitete Begegnungen mit den Menschen und der Gesellschaft, so wie sie wirklich sind, die Urteilsfähigkeit und Solidarität entwickeln, die notwendig sind, um Mitarbeiter dessen zu sein, der die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen eigenen Sohn für sie hingab.

VII. Die wissenschaftliche und kulturelle Bildung im allgemeinen

35. Die wissenschaftliche Bildung richtet sich in Aufbau und Ziel nach den praktischen Normen, die die Kongregation für das katholische Bildungswesen in ihrem Dokument vom 22. Februar 1976 herausgegeben hat, nach der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» vom 15. April 1979 und nach der «Ratio fundamentalis» vom 19. März 1985 sowie weiteren gesamtkirchlichen Richtlinien, welche die Ausbildung betreffen.

Ziel der wissenschaftlichen Bildung ist, die Studenten zu befähigen, eine umfassende, begründete und unserer Zeit angepasste Theologie zu erwerben, um aus diesen theologischen Erkenntnissen ihren persönlichen Glauben zu reflektieren, zu vertiefen und zu leben und dem Menschen in Lehre und Leben die Botschaft der Offenbarung in einer Weise zu verkünden, die den persönlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund ist mit den theologischen Disziplinen im engeren Sinn das Studium, insbesondere der Philosophie, aber auch der Humanwissenschaften, in entsprechender Weise zu verbinden.

36. Das philosophische Programm umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren oder die entsprechende Anzahl Semesterstunden (frühere philosophische Studien können entsprechend angerechnet werden), das theologische Programm vier Jahre oder die entsprechende Anzahl Semesterstunden. Als unmittelbare Vorbereitung auf die Übernahme des kirchlichen Dienstes schliesst sich daran in der Regel ein Pastorkurs (vgl. 51) an. Eine wechselseitige Verbindung der philosophischen und theologischen Disziplinen ist anzustreben. Ebenso ist während des ganzen Studiums eine lebendige Beziehung zur pastoralen Wirklichkeit zu pflegen (vgl. XIII).

37. Die Glaubenssituation des Studierenden, die Formung eines tragfähigen Berufsbildes, die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes und die Eigenart der theologischen Wissenschaft verlangen eine sorgfältige Einführung des Studierenden in seine Ausbildung. In einem solchen Einführungs- oder Grundkurs sind folgende Themenkreise zu berücksichtigen: die Heilige Schrift, ihre Umwelt; die Situation des Glaubens heute; das Geheimnis Christi; das Geheimnis der Kirche; die Reflexion über sittliches Handeln; die Einführung in den Liturgievollzug; die Einführung in die kirchlichen Dienste; die theologische Wissenschaft in ihrer Vielfalt und Einheit, ihre Methoden und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften.

38. In der ganzen wissenschaftlichen Ausbildung ist darauf zu achten, dass die christliche Botschaft stets in einer Form weitergegeben wird, die den geistigen, kulturellen und zivilisatorischen Gegebenheiten der heutigen Zeit entspricht. Das erfordert von allen Dozenten und Studenten eine Offenheit für die Welt, in der sie leben und in deren Sprache und Lebensstil der christliche Glaube Ausdruck finden soll.

VIII. Allgemeinbildung

39. Voraussetzung für das Theologiestudium ist eine abgeschlossene Mittelschulbildung (Maturitätsausweis, Lehrerdiplom). In Ausnahmefällen können die theologischen Hochschulen gleichwertige Bildungsgänge als genügende Voraussetzung anerkennen. Für andere Bildungsgänge vgl. XIV.

40. Fehlende Kenntnisse der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) sind gemäss den Studienordnungen der Fakultäten während des ersten Studienabschnittes nachzuholen.

41. Der kirchliche Dienst erfordert in der heutigen Zeit eine echte menschliche und kulturelle Bildung sowie eine Kenntnis der modernen Kommunikationsmittel. Daher sind die Ansätze der Gymnasialbildung in Literatur, Kunst, Musik, Medienkunde usw. weiter zu fördern. Besonderes Gewicht ist auf die modernen Sprachen, vor allem die Landessprachen, zu legen. Dadurch sollen die Studenten befähigt

werden, einerseits die geistigen und sozialen Probleme der Gegenwart besser zu erfassen und andererseits gegenüber den Massenmedien selber ein rechtes Verhältnis zu haben, die Gläubigen zu bilden und die Medien in der apostolischen Arbeit wirksam einzusetzen. Dem gleichen Ziel dienen auch die Praktika (vgl. Nr. 47 und 48).

IX. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften

42. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften entspricht umfangmässig zwei Jahren. Das Programm kann über alle Studienjahre verteilt werden, wobei die Studienordnungen einen gewissen Schwerpunkt in den ersten zwei Jahren vorsehen sollen. Ziel der philosophischen Studien ist ein besseres Erfassen des Zusammenhanges zwischen Leben und Denken. Der Student soll Denkweisen der Gegenwart und der Vergangenheit kennenlernen, um sein Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge und die Entwicklung der kirchlichen Lehre zu fördern. Durch diese kritische geistige Verarbeitung wird das Unterscheidungs- und Darstellungsvermögen entwickelt. Was den Inhalt des Programms betrifft, sind die kirchlichen Weisungen, die örtlichen Möglichkeiten, die Voraussetzungen der Studenten sowie der stete Wandel in den anstehenden Fragen zu berücksichtigen.

X. Das Studium der Theologie

43. Der Umfang der theologischen Studien entspricht zumindest dem Programm von vier Jahren. Durch diese Arbeit soll der Studierende eine solide Kenntnis der christlichen Offenbarung erwerben, wie sie in den Schriften des Alten und Neuen Bundes enthalten ist und durch das theologische Denken und das Leben der Kirche verdeutlicht und entfaltet wurde. Zum theologischen Studium gehören folgende Disziplinen: Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament), Fundamentaltheologie und dogmatische Theologie, Moralthologie, Liturgiewissenschaft, praktische Theologie, historische Theologie (Kirchengeschichte, im besonderen Geschichte der Ortskirche, patristische Theologie, Dogmengeschichte), Kirchenrecht. Die einzelnen theologischen Disziplinen sollen so dargelegt werden, dass trotz der verschiedenen Gesichtspunkte und Methoden die Einheit des Glaubens deutlich wird und sowohl die missionarische wie die ökumenische Dimension überall zum Tragen kommt. Koordination und geeignete interdisziplinäre Veranstaltungen können diesem Anliegen dienen und ermöglichen, neue Fragestellungen sachgerecht darzulegen, ohne dass neue Disziplinen geschaffen werden müssen. Entsprechend den kirchlichen Weisungen und den örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen soll das theologische Studium durch Spezialangebote bereichert werden.

XI. Die Spezialstudien zur Vorbereitung auf Sonderaufgaben

44. Der kirchliche Dienst verlangt immer mehr, dass über das allen gemeinsame Studium hinaus eine Spezialausbildung angeboten wird, die den verschiedenartigen Sonderaufgaben besonders entspricht. Schon während des Normalstudiums, das vor allem dem Gesamtüberblick dient, ermöglicht ein gewisses Schwerpunktstudium vor allem innerhalb des zweiten Studienabschnittes - dem Studenten, seine besonderen Fähigkeiten zu prüfen und im Blick auf eine spätere eigentliche Spezialisierung zu fördern. Die Professoren und die kirchlichen Obern sollen darauf achten, dass Studierende mit entsprechender charakterlicher und fachlicher Eignung in ihrer Begabung gefördert und, wo nötig, für zusätzliche Spezialausbildungen freigestellt werden.

XII. Die Lehrordnung

45. Die Lehrmethode ist immer wieder kritisch zu überprüfen. Um einen möglichst guten Erfolg der Studien zu gewährleisten, sind die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminarien, Arbeitsgruppen usw.) sinnvoll einzusetzen und zu koordinieren, damit die Studierenden für ihre persönliche und aktive Mitarbeit Anregung und Hilfe erhalten.

46. Über den Fortschritt in den Studien geben die Studierenden zu bestimmten Zeiten durch Kolloquien, wissenschaftliche Arbeiten usw. Rechenschaft. Der erste und zweite Studienabschnitt werden mit übergreifenden Prüfungen (Propädeutikum, Schlussexamen) abgeschlossen. Einzelheiten über die Erfolgskontrollen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen. In der Regel soll das Grundstudium mit den dazugehörigen Examina vor Beginn des Pastoraljahres, jedenfalls vor der Priesterweihe, abgeschlossen sein.

XIII. Die pastorale Ausbildung

47. Die gesamte Ausbildung muss von pastoralem Geist durchdrungen sein: Der pastorale Aspekt ist in allen Fächern hervorzuheben und hat für die ganze geistliche und menschliche Bildung ein tragendes Element zu sein. Was die pastorale Ausbildung im engeren Sinn betrifft, so darf sie sich nicht auf Vorlesungen beschränken. Sie muss dem Seminaristen konkrete Kontakte ermöglichen mit solchen, die bereits in einem kirchlichen Dienst tätig sind, mit den verschiedenen modernen Apostolatsformen und vor allem mit Laien, Männern und Frauen, damit er ihr Leben, ihre Werte und Bestrebungen verstehen lernt und zu positiver Zusammenarbeit mit ihnen gelangt. Katechetische Übungen und Predigtübungen sind obligatorisch.

48. Während der theologischen Ausbildung sollen aktive Ferieneinsätze (Pfarrei, Spital, Jugendlager, Fabrik usw.) stattfinden. Auch im Lauf des Semesters wird man gewisse Aufgaben übernehmen und sich so an der Seelsorgearbeit einer Region beteiligen: Katechese, Liturgie, Vereine usw., doch nur so weit, als das ernsthafte Studium nicht darunter leidet. Damit diese aktive pastorale Ausbildung wirklich von Nutzen ist, muss sie vorbereitet, begleitet und sodann bewertet werden. Doch wird man sie den Bedürfnissen eines jeden entsprechend planen, im Einvernehmen mit den Verantwortlichen.

XIV. Andere Wege der Ausbildung für den priesterlichen Dienst

49. Wer sich erst nach einer anderen Ausbildung zum Mittelschulstudium entschliesst, um sich für den Dienst als Priester heranzubilden, kann den «zweiten Bildungsweg» wählen: Durch das Maturitätszeugnis gemäss einem Sonderprogramm oder durch eine gleichwertige Ausbildung erwirbt er sich die Voraussetzungen, die ihn zum Studienbeginn und zum Eintritt ins Seminar berechtigen.

50. Der «dritte Bildungsweg» steht denjenigen offen, die bereits eine vollständige Berufslehre gemacht und ihren Beruf während einiger Zeit ausgeübt haben. Dieser Weg muss sich nach den Bedürfnissen eines jeden richten, aber doch zum Beispiel die folgenden Hauptetappen umfassen:

- a) eine zusätzliche allgemeine Ausbildung, je nach Bedarf,
- b) einen ersten Zyklus theologischer Ausbildung (Katechetisches Institut, Theologische Kurse für Laien, Glaubens- und Katechetikkurs),
- c) eine Zeit praktischer Tätigkeit,
- d) einen zweiten Zyklus theologischer Ausbildung am Seminar,
- e) den abschliessenden Pastoralkurs.

Die Experimente, die - je nach den Sprachregionen etwas verschieden - im Gang sind, werden es ermöglichen, diese neue Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst noch zu vervollkommen.

XV. Die weitere Ausbildung

51. Der Pastorkurs umfasst eine Reihe von Einsätzen und Vorlesungen, in einem je nach den Diözesen und Theologischen Fakultäten verschieden grossen Mass. Der Pastorkurs hat eine doppelte Zielsetzung: Er will eine praktische Einführung in den priesterlichen Dienst geben und auch die geistliche Ausbildung im Hinblick auf die Weihen vermitteln. Je nach der früheren Ausbildung kann der Akzent anders liegen.

52. Die dauernde Weiterbildung

a) Während der ersten Jahre: Während der ersten Tätigkeitsperiode (3-5 Jahre) sollen die Priester Gelegenheit haben, sich an einen persönlichen Berater zu wenden, untereinander zusammenzukommen und an Spezialkursen teilzunehmen. Diese dauernde Weiterbildung soll unter die Leitung eines diözesanen oder interdiözesanen Verantwortlichen gestellt werden.

b) Die Weiterbildungskurse: Die dauernde Weiterbildung ist notwendig; die Diözesen haben in dieser Hinsicht schon bestimmte Forderungen gestellt und gewisse Zyklen vorgesehen. Sie geschieht entweder durch Kurse, die nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren obligatorisch sind, oder durch freigestellte Kurse. Interdiözesane und diözesane Organe sind beauftragt, sie in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zu organisieren.

XVI. Pastoral der geistlichen Berufe

53. Die Berufung zum priesterlichen Dienst muss vom Leben der Kirche als ganzem getragen sein. Es ist letztlich diese Lebenskraft, die im Heiligen Geist das Interesse und den Wunsch aufkommen lässt, Gott und den Menschen in der Kirche zu dienen.

54. Es ist also Aufgabe der Familie, der Pfarreien, des Religionsunterrichtes, der Verbände und der Seelsorger an Schulen sowie der Erwachsenenbildung, das Thema der geistlichen Berufe immer wieder ins Gespräch zu bringen und das Interesse dafür durch Verbreitung von Informationsmaterial sowie durch biblische Besinnung, persönliche Kontakte und Gebet wachzuhalten.

55. Auf interdiözesaner Ebene sind die drei Zentren «Information Kirchliche Berufe», «Centre romand des vocations» und «Centro diocesano per le vocazioni» beauftragt, diese pastorale Aufgabe mit der nötigen Intensität und Ausdauer wahrzunehmen. Dabei sind die der Eigenart jeder Sprachregion angemessenen Methoden anzuwenden.

Freiburg, 1. Dezember 1987

+ Henri Schwery

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 153 [1985] 472ff.). An der 198. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz (30. November bis 2. Dezember 1987) wurde die «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz» genehmigt und die Promulgation dieser Rahmenordnung beschlossen. Die Rahmenordnung gilt für sechs Jahre und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft. Freiburg, 2. Februar 1988

+ Henri Schwery

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin in der Schweiz

1. Dienst und Aufgabe der Laien in der Kirche

1. Durch Taufe und Firmung wird der glaubende Mensch in die Kirche eingegliedert, er erhält dadurch Anteil am Leben Gottes in seiner Kirche und wird in je eigener Weise verantwortlich für den Aufbau der Kirche und ihre Sendung. Bereits die Zeugnisse der neutestamentlichen Botschaft lassen erkennen, dass die organische Einheit der Kirche das Zusammenwirken verschiedener Gnadengaben (Charismen) unter der Leitung des von Christus eingesetzten Apostelamtes erfordert. Der Aufbau der Gemeinde setzt voraus, dass jedes Glied seinen je eigenen Beitrag leistet. Wo das Leben der Kirche es erfordert, werden bestimmte Aufgaben geeigneten Gemeindegliedern übertragen, und wo solche Aufgaben einen dauernden Bestandteil des Gemeindelebens beinhalten, werden sie als feste Dienste anerkannt. Das Zweite Vatikanische Konzil stellte mit besonderer Deutlichkeit die Kirche als Volk Gottes dar und betonte die Mitverantwortung aller Glaubenden. Im Blick auf die Laien hält die Konstitution über die Kirche unter anderem fest: «Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann ... Ausser diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Rom 16,3 ff.). Ausserdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen. Es soll daher auch ihnen in jeder Hinsicht der Weg offenstehen, nach ihren Kräften und entsprechend den Zeitbedürfnissen am Heilswirken der Kirche in tätigem Eifer teilzunehmen» (Lumen Gentium, 33).

Auch nach dem CIC nehmen Laien teil an der Heilssendung der Kirche und können zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Amtsträgern berufen werden (vgl. z. B. can. 225; 229; 230; 231; 517; 766; 899; 1112; 1168).

II. Besondere pastorale Dienste von Laien in den verschiedenen Diözesen

2. In der deutschsprachigen Schweiz haben sich folgende Berufsgruppen von Laien herausgebildet, die zum Teil vollamtlich, zum Teil teilzeitlich im pastoralen Dienst der Kirche stehen:

- a) Katecheten und Katechetinnen,
- b) Seelsorgehelfer und Seelsorgehelferinnen, kirchliche Jugendarbeiter, kirchliche Sozialarbeiter, kirchliche Erwachsenenbildner (diese Berufsgruppen sind zum Teil erst in Ansätzen vorhanden oder in der Entwicklung begriffen),
- c) Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen.

In der Westschweiz:

- a) Animateur ou animatrice de ... Die Animatoren führen Personen zusammen entsprechend dem Alter (z. B. Jugendliche, Erwachsene, Personen im dritten Lebensabschnitt) oder entsprechend ihrem Lebensmilieu (Bewegungen) und unterstützen sie in ihrem Leben und Handeln.
 - b) Spezial-Seelsorge: Seelsorgegruppen begleiten zum Beispiel Kranke, Behinderte, Gefangene, Sterbende mit ihrem Dienst des Zuhörens, Unterscheidens und geistlichen und menschlichen Begleitens.
 - c) Catéchiste professionnel: Die hauptberuflichen Katecheten geben den Katecheten Impulse, begleiten sie und bilden sie aus, indem sie die Katechese einer Region oder eines Kantons koordinieren in einem oder mehreren Bereichen (Katechese für Kinder, Jugendliche usw.).
 - d) Assistant pastoral/assistante pastorale (gemäss der Bezeichnung im Bereich der Diözese Freiburg): Diese Seelsorgehelfer üben einen vielgestaltigen Dienst in einem genau umschriebenen geographischen Bereich aus (im allgemeinen Pfarrei), unter anderem: Empfang, liturgische Mitgestaltung, Hinführung zu den Sakramenten, Begleitung von Gruppen, Katechese.
 - e) Informateur religieux: Die kirchlichen Informationsbeauftragten versehen einen Dienst der Vermittlung. Sie stehen vor allem im Dienst der Information durch die Massenmedien.
- In der Diözese Lugano sind Laien als Katecheten, Religionslehrer und Pastoralassistenten eingesetzt.

III. Gültigkeitsbereich der folgenden Richtlinien

3. Die vorliegende Rahmenordnung gilt für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, wie sie zurzeit im Bereich der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz eingesetzt sind entsprechend den «Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen (1978)». Dieser Dienst erfordert eine entsprechende gründliche Ausbildung.

4. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, meint der Begriff «Pastoralassistent» in gleicher Weise Männer und Frauen, die mit einer vollen theologischen Ausbildung und durch die Institutio oder die bischöfliche Missio im pastoralen Dienst einer Diözese tätig sind.

IV. Grundsätze für die Berufung und den Einsatz von Pastoralassistenten

5. Wer sich auf den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent vorbereitet, braucht als Voraussetzung eine persönliche Berufung, die sich in allgemein menschlichen und in vom Glauben geprägten Eigenschaften äussert. Als allgemein menschliche Voraussetzungen sind vor allem gefordert: entsprechende physische und psychische Gesundheit, menschliche Belastbarkeit, Fähigkeit und Bereitschaft zu Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen, Eignung für eine Ausbildung, die den Anforderungen eines der drei von den Schweizer Bischöfen anerkannten Bildungswege entspricht. Unter den glaubensmässigen Voraussetzungen verdienen besondere Beachtung: Bereitschaft, sich auf Jesus Christus und seine Botschaft einzulassen; Freude am Dienst und Leben in der konkreten Kirche; Bereitschaft, sein geistliches Leben zu pflegen, die gottesdienstlichen Formen mitzugestalten und den All-

tag nach den Anforderungen des Evangeliums zu formen; Offenheit, sich den Problemen der Menschen von heute zu stellen und für ihre Lösung einen aktiven Beitrag zu wagen. Die Berufung und Eignung wird von der Gemeinschaft der Glaubenden anerkannt und angenommen, wenn der Bischof aufgrund von Zeugnissen und aus persönlicher Überzeugung den betreffenden Laien die Institutio oder die Missio erteilt.

6. Solche theologisch ausgebildete Laien sind dank ihrer geistlichen Vorbereitung und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung befähigt, in qualifizierter Weise Anteil zu erhalten an der Sorge für die Glaubensgemeinschaft in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. Eine solche zumeist hauptberufliche, gelegentlich teilzeitliche Tätigkeit, welche die grundlegende Sendung jedes Christen in Taufe und Firmung deutlich macht und in besonderer Weise verwirklicht, wird von den Bischöfen als eigentlicher fester Dienst in der Kirche anerkannt. Weil ihr Dienst Mitarbeit in der Seelsorge ist, bedürfen solche Laien im Dienst der Seelsorge der Sendung durch den Bischof in der Form der Missio (Befauftragung), die sich auf eine bestimmte Aufgabe bezieht. Dadurch nimmt sie der Bischof als Mitarbeiter an und überträgt ihnen die verantwortliche Mitarbeit in der Seelsorge im Zusammenwirken mit den Priestern. Es ist eine dauernde Indienstnahme für die Diözese (Institutio) anzustreben.

7. Der Dienst der Laien in der Seelsorge kann sowohl in der allgemeinen Pfarreiseelsorge wie auch in der Spezialseelsorge (besondere Personengruppen oder Fachbereiche) ausgeübt werden.

V. Ausbildung im Blick auf einen Auftrag der Diözese

8. Der Dienst als Pastoralassistent versteht sich als Teilhabe an dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche übergeben hat. Die dafür notwendige Berufung anerkennt der Bischof, indem er als Leiter der Ortskirche (Diözese) die Sendung erteilt. Weil diese Verbindung mit der Diözese wesentlich ist, muss bereits während der Ausbildungszeit ein enger Kontakt zwischen den Studierenden und dem Bischof gepflegt werden, und besonders mit den für die Ausbildung Verantwortlichen, das heisst dem Leiter (Regens) des diözesanen Priesterseminars und seinen Mitarbeitern sowie den an den einzelnen Studienorten von den Bischöfen eingesetzten Verantwortlichen. Der Regens hat, gestützt auf das Urteil der übrigen Verantwortlichen, am Ende der Ausbildung die Bewerber für den kirchlichen Dienst zu empfehlen. Daher ist der Ausbildungsgang mit ihm abzusprechen.

9. Zur Förderung einer lebendigen Verbindung mit der Diözese leben die Theologiestudierenden während eines Teils ihrer Studienzeit im Diözesanseminar, in einem anderen anerkannten Seminar oder in einer Gemeinschaft oder pflegen - wenn entsprechende Gründe vorliegen - in einer anderen Form intensiven Kontakt zum Seminar. Diese Kontakte wollen den künftigen Pastoralassistenten ermöglichen, in die konkrete Kirche hineinzuwachsen, unter Leitung des Bischofs zu einer lebendigen Gemeinschaft von Seelsorgern zu werden und durch die Begegnung mit dem Bischof, den Mitarbeitern am Ordinariat und den übrigen Seelsorgern der Diözese sowie den Mitstudierenden tragfähige menschliche Beziehungen zu knüpfen und zu fördern.

VI. Die für die Ausbildung Verantwortlichen

10. Jede Diözese ist dafür besorgt, dass neben dem Hauptverantwortlichen für die Ausbildung (Regens) eine der Zahl der Theologiestudierenden entsprechende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Begleitung der Studierenden freigestellt wird.

11. Besonderes Augenmerk verdient das Anliegen, dass erfahrene Seelsorger und Seelsorgerinnen die künftigen Pastoralassistenten in ihrem geistlichen Leben begleiten und ihnen helfen, ihre persönliche Glaubenshaltung in ehelicher Partnerschaft oder in der Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen glaubwürdig zu leben.

12. Die Hauptverantwortlichen für die Ausbildung treffen sich regelmässig auf interdiözesaner Ebene, um Erfahrungen auszutauschen und die anstehenden Fragen der Ausbildung im Blick auf die stets sich wandelnden Lebensbedingungen zu prüfen und neuen Lösungen zuzuführen.

13. Kraft ihrer Sendung durch den Bischof tragen die Professoren der Theologischen Fakultät mit an der Verantwortung für die Ausbildung der künftigen Pastoralassistenten. Der Schwerpunkt ihres Beitrags hegt bei der Vermittlung einer soliden wissenschaftlichen Ausbildung. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie sich der einzelnen Studenten annehmen und diese sowohl in ihrem Streben nach theologischem Wissen als auch im geistlichen Leben unterstützen.

14. Alle für die Ausbildung Verantwortlichen sollen an den einzelnen Studienorten im Blick auf den kirchlichen Dienst der Theologiestudierenden wirksam zusammenarbeiten.

VII. Persönliche Glaubensvertiefung der Kandidaten

15. Die allgemein menschlichen wie die glaubensmässigen Voraussetzungen für den kirchlichen Dienst (siehe oben IV.) sind in der Ausbildungszeit sorgfältig zu fördern.

16. Für die geistliche Ausbildung jener, die sich auf den kirchlichen Dienst vorbereiten, bietet vor allem das diözesane Priesterseminar seine Hilfe an (siehe oben V.). Auch andere Formen gemeinsamen Lebens dienen der Entfaltung und Vertiefung des Glaubenslebens.

17. Studium, Gespräche, Stille und Gebet sollen in erster Linie die Kenntnis Jesu Christi, seiner Frohbotschaft, der Offenbarung der gesamten Schrift sowie der Überlieferung der Kirche lebendig und zum Inhalt des gelebten Glaubens werden lassen, so dass der Glaube das alltägliche Leben mehr und mehr prägt und sich darin spiegelt.

18. Das Leben nach dem Evangelium erfordert den Geist der Armut. Er befähigt dazu, mehr und mehr in Freiheit und Selbstbeherrschung eine richtige Haltung zu Geld und Besitz zu finden, sich in den Dienst der Notleidenden zu stellen und durch einen einfachen Lebensstil die Solidarität mit den Armen zu leben.

19. Die Nachfolge des Herrn bewährt sich in einer Haltung der Hingabe. Für die Pastoralassistenten stehen beide Lebensformen offen, diejenige der partnerschaftlichen Bindung in der Ehe und diejenige der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen. Deshalb sind in der Zeit der Ausbildung die Werte beider Lebensformen aufzuzeigen, damit die Erkenntnis der persönlichen Berufung aus tragfähigen Motiven erfolgen und zur echten Persönlichkeitsentfaltung führen kann.

20. Die Nachfolge Christi findet auch im Geist des Gehorsams ihren Ausdruck. Eigene Verantwortung und Einordnung in menschliche Gemeinschaften (Arbeits- und Lebensgemeinschaft in der eigenen Familie, im Seminar, in Wohngruppen und geistlichen Gemeinschaften) entwickeln die Grundhaltung, die zur Zusammenarbeit auf Diözesanebene befähigt. Weil diese Zusammenarbeit für die Gesamtseelsorge eine grosse Verantwortung beinhaltet, ist die Solidarität mit den übrigen Seelsorgern und Seelsorgerinnen von grosser Bedeutung. Die Verantwortung, die alle Mitarbeiter in der Seelsorge tragen, verlangt konkret den Gehorsam dem Bischof gegenüber. Dieser Gehorsam schliesst die Ehrfurcht und den Gehorsam gegenüber dem Papst als dem Nachfolger des Petrus ein. 21. Das persönliche und das gemeinschaftlich vollzogene Gebet lässt die Verbundenheit mit Christus und den Mitglaubenden erstarken. Dabei können die Gebetsformen der Kirche, wie Psalmengebet, Stundengebet, Betrachtung und Wortgottesdienste, Hilfen sein. Pastoralassistenten, die sich auf die Ehe vorbereiten oder bereits verheiratet sind, werden auch geeignete Formen suchen und entfalten, durch die sie in und mit ihrer Familie zur lebendigen Gebetsgemeinschaft vor Gott werden.

22. Der Empfang der Sakramente erschliesst die Quellen der geistlichen Kraft und befähigt die künftigen Pastoralassistenten, die Feier der Eucharistie und der übrigen Sakramente mit dem Priester

mitzugestalten und ihren Mitgläubenden den Zugang dazu zu erleichtern. Insbesondere lässt die häufige Mitfeier der Eucharistie die Wertschätzung dieses Höhepunktes gemeinschaftlichen Glaubens wachsen und bezeugen. Der stets neuen Mahnung des Evangeliums zu Umkehr und Busse entsprechen die Pflege und der Empfang des Buss sakramentes.

23. Auf dem Weg der persönlichen Glaubensvertiefung bedarf der künftige Pastoralassistent der festen geistlichen Begleitung durch einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin. Dieser Vertrauensperson soll der Studierende sich ehrlich öffnen und sich von ihr beraten lassen.

24. Über die alltäglichen geistlichen Übungen hinaus bedarf es in regelmässigen Abständen, mindestens einmal jährlich, besonderer Tage der Stille und der Besinnung (Exerzitien, Besinnungswochen usw.).

VIII. Die wissenschaftliche Bildung im allgemeinen

25. Die wissenschaftliche Bildung entspricht jener der Priesteramtskandidaten. Sie richtet sich in Aufbau und Ziel nach den praktischen Normen, die die Kongregation für das katholische Bildungswesen in ihrem Dokument vom 22. Februar 1976 herausgegeben hat, nach der Apostolischen Konstitution «Sapientia christiana» vom 15. April 1979 und nach der «Ratio fundamentalis» vom 19. März 1985 sowie weiteren gesamt kirchlichen Richtlinien, welche die Ausbildung betreffen. Ziel der wissenschaftlichen Bildung ist, die Studenten zum Erwerb einer umfassenden, begründeten und unserer Zeit angepassten Theologie zu befähigen, damit sie aus diesen theologischen Erkenntnissen ihren persönlichen Glauben reflektieren, vertiefen und leben können und den Menschen in Lehre und Leben die Botschaft der Offenbarung in einer Weise verkünden, die den persönlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund ist mit den theologischen Disziplinen im engeren Sinn das Studium der Humanwissenschaften, insbesondere der Philosophie, in entsprechender Weise zu verbinden.

26. Das philosophische Programm umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren oder die entsprechende Anzahl von Semesterstunden (die Philosophie der Mittelschule kann entsprechend angerechnet werden - zumeist als ein Jahr), das theologische Programm vier Jahre oder die entsprechende Anzahl Semesterstunden. Als unmittelbare Vorbereitung auf die Übernahme des kirchlichen Dienstes schliesst sich daran in der Regel ein Pastorkurs an. Eine wechselseitige Verbindung der philosophischen und der theologischen Disziplinen ist anzustreben. Ebenso ist während des ganzen Studiums eine lebendige Beziehung zur pastoralen Wirklichkeit zu pflegen (vgl. XIV.).

27. Die Glaubenssituation des Studierenden, die Formung eines tragfähigen Berufsbildes, die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes und die Eigenart der theologischen Wissenschaft verlangen eine sorgfältige Einführung des Studierenden in seine Ausbildung. In einem solchen Einführungs- oder Grundkurs sind folgende Themenkreise zu berücksichtigen: die Heilige Schrift, ihre Umwelt; die Situation des Glaubens heute; das Geheimnis Christi; das Geheimnis der Kirche; die Reflexion über sittliches Handeln; die Einführung in den Liturgievollzug; die Einführung in die kirchlichen Dienste; die theologische Wissenschaft in ihrer Vielfalt und Einheit, ihre Methoden und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften.

28. In der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung ist darauf zu achten, dass die christliche Botschaft stets in einer Form weitergegeben wird, die den geistigen, kulturellen und zivilisatorischen Gegebenheiten der heutigen Zeit entspricht. Das erfordert von allen Dozenten und Studenten Offenheit für die Welt, in der sie leben und in deren Sprache und Lebensstil der christliche Glaube Ausdruck finden soll.

IX. Allgemeinbildung

29. Voraussetzung für das Theologiestudium ist eine abgeschlossene Mittelschulbildung (Maturitätsausweis, Lehrerdiplom). In Ausnahmefällen können die Theologischen Hochschulen gleichwertige Bildungsgänge als genügende Voraussetzung anerkennen. Für andere Bildungsgänge vgl. XV.

30. Fehlende Kenntnisse der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) sind gemäss den Studienordnungen der Fakultäten während des ersten Studienabschnittes nachzuholen.

31. Der kirchliche Dienst erfordert in der heutigen Zeit eine echte menschliche und kulturelle Bildung sowie die Kenntnis der modernen Kommunikationsmittel. Daher sind die Ansätze der Gymnasialbildung in Literatur, Kunst, Musik, Medienkunde usw. weiter zu fördern. Besonderes Gewicht ist auf die modernen Sprachen, vor allem die Landessprachen, zu legen. Dadurch sollen die Studenten befähigt werden, einerseits die geistigen und sozialen Probleme der Gegenwart besser zu erfassen und andererseits gegenüber den Massenmedien selber ein rechtes Verhältnis zu haben, die Gläubigen zu bilden und die Medien in der apostolischen Arbeit wirksam einzusetzen. Dem selben Ziel dienen auch die Praktika.

X. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften

32. Das Studium der Philosophie und der angrenzenden Wissenschaften entspricht umfangmässig zwei Jahren. Das Programm kann über alle Studienjahre verteilt werden, wobei die Studienordnungen einen gewissen Schwerpunkt in den ersten zwei Jahren vorsehen sollen. Ziel der philosophischen Studien ist ein besseres Erfassen des Zusammenhangs zwischen Leben und Denken. Der Student soll Denkweisen der Gegenwart und der Vergangenheit kennenlernen, um sein Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge und die Entwicklung der kirchlichen Lehre zu fördern. Durch diese kritische geistige Verarbeitung wird das Unterscheidungs- und Darstellungsvermögen entwickelt. Was den Inhalt des Programms betrifft, so sind die kirchlichen Weisungen, die örtlichen Möglichkeiten, die Voraussetzungen der Studenten sowie der stete Wandel in den anstehenden Fragen zu berücksichtigen. Modelle für Inhalt und Gestaltung des Studiums bieten die Studienprogramme der Fakultäten Chur, Freiburg und Luzern.

XI. Das Studium der Theologie

33. Der Umfang der theologischen Studien entspricht zumindest dem Programm von vier Jahren. Durch diese Arbeit soll der Studierende eine solide Kenntnis der christlichen Offenbarung erwerben, wie sie in den Schriften des Alten und des Neuen Bundes enthalten ist und durch das theologische Denken und das Leben der Kirche verdeutlicht und entfaltet wurde. Zum theologischen Studium gehören folgende Disziplinen: Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament), Fundamentalthologie und dogmatische Theologie, Moraltheologie, Liturgiewissenschaft, praktische Theologie, historische Theologie (Kirchengeschichte, im besonderen Geschichte der Ortskirche, patristische Theologie, Dogmengeschichte), Kirchenrecht. Die einzelnen theologischen Disziplinen sollen so dargelegt werden, dass trotz der verschiedenen Gesichtspunkte und Methoden die Einheit des Glaubens deutlich wird und sowohl die missionarische als auch die ökumenische Dimension überall zum Tragen kommt. Koordination und geeignete interdisziplinäre Veranstaltungen können diesem Anliegen dienen und ermöglichen, neue Fragen sachgerecht darzulegen, ohne dass neue Disziplinen geschaffen werden müssen. Entsprechend den kirchlichen Weisungen sowie den örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen soll das theologische Studium durch Spezialangebote bereichert werden. Modelle für den Inhalt und die Gestaltung des theologischen Studiums bieten die Studienprogramme der Theologischen Fakultäten Chur, Freiburg und Luzern.

XII. Spezialstudien zur Vorbereitung auf Sonderaufgaben

34. Der kirchliche Dienst verlangt immer mehr, dass über das allen gemeinsame Studium hinaus eine Spezialausbildung angeboten wird, die den verschiedenartigen Sonderaufgaben besonders entspricht. Schon während des Normalstudiums, das vor allem dem Gesamtüberblick dient, ermöglicht ein gewisses Schwerpunktstudium - vor allem innerhalb des zweiten Studienabschnittes - dem Studenten, seine besonderen Fähigkeiten zu prüfen und im Blick auf eine spätere eigentliche Spezialisierung zu fördern. Die Professoren und die kirchlichen Obern sollen darauf achten, dass Studierende mit entsprechender charakterlicher und fachlicher Eignung in ihrer Begabung gefördert und, wo nötig, für zusätzliche Spezialausbildungen freigestellt werden.

XIII. Die Lehrordnung

35. Die Lehrmethode ist immer wieder kritisch zu überprüfen. Damit ein möglichst guter Erfolg der Studien gewährleistet wird, sind die verschiedenen Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Arbeitsgruppen usw.) sinnvoll einzusetzen und zu koordinieren, damit die Studierenden für ihre persönliche und aktive Mitarbeit Anregung und Hilfe erhalten.

36. Über den Fortschritt in den Studien geben die Studierenden zu bestimmten Zeiten durch Kolloquien, wissenschaftliche Arbeiten usw. Rechenschaft. Der erste und der zweite Studienabschnitt werden mit übergreifenden Prüfungen (Propädeutikum, Schlussexamen) abgeschlossen. Einzelheiten über die Erfolgskontrollen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen. Das Grundstudium mit den dazugehörenden Examina muss vor Beginn des Pastoraljahres abgeschlossen sein.

XIV. Die pastorale Ausbildung

37. Die gesamte Ausbildung muss von pastoralem Geist durchdrungen sein: Der pastorale Aspekt ist in allen Fächern hervorzuheben und hat für die ganze geistliche und menschliche Bildung ein tragendes Element zu sein. Was die pastorale Ausbildung im engeren Sinn betrifft, so darf sie sich nicht auf Vorlesungen beschränken. Sie muss dem Studenten konkrete Kontakte ermöglichen mit solchen, die bereits in einem kirchlichen Dienst tätig sind, mit den Priestern, mit den verschiedenen modernen Apostolatsformen und mit Laien - Männern und Frauen -, damit er ihr Leben, ihre Werte und Bestrebungen verstehen lernt und zu positiver Zusammenarbeit mit ihnen gelangt. Katechetische Übungen und Predigtübungen sind obligatorisch.

38. Während der theologischen Ausbildung sollen aktive Ferieneinsätze (Pfarrei, Spital, Jugendlager, Fabrik usw.) stattfinden. Auch im Lauf des Semesters wird man gewisse Aufgaben übernehmen und sich so an der Seelsorgearbeit einer Region in Katechese, Liturgie, Vereinen usw. beteiligen, jedoch nur soweit, dass das ernsthafte Studium nicht darunter leidet. Damit diese aktive pastorale Ausbildung wirklich von Nutzen ist, muss sie vorbereitet, begleitet und sodann bewertet werden. Doch wird man sie den Bedürfnissen eines jeden entsprechend planen, im Einvernehmen mit den Verantwortlichen.

XV. Andere Wege der Ausbildung zum kirchlichen Dienst

39. Wer sich erst nach einer anderen Ausbildung zum Mittelschulstudium entschliesst, um sich für den Dienst als Pastoralassistent heranzubilden, kann den «zweiten Bildungsweg» wählen: Durch das Maturitätszeugnis gemäss einem Sonderprogramm oder durch eine gleichwertige Ausbildung erwirbt er sich die Voraussetzungen, die ihn zum Studienbeginn berechtigen.

40. Der «Dritte Bildungsweg» ist für diejenigen, die bereits eine vollständige Berufslehre absolviert und ihren Beruf während einiger Zeit ausgeübt haben. Dieser Weg muss sich nach den Bedürfnissen

eines jeden richten, aber doch zum Beispiel folgende Hauptetappen umfassen:

- a) eine zusätzliche allgemeine Ausbildung, je nach Bedarf,
- b) einen ersten Zyklus theologischer Ausbildung (Katechetisches Institut, Theologische Kurse für Laien, Glaubens- und Katechetikkurs),
- c) eine Zeit praktischer Tätigkeit,
- d) einen zweiten Zyklus theologischer Ausbildung, eventuell am Seminar,
- e) den abschliessenden Pastoralkurs. Die Experimente, die - je nach Sprachregion etwas verschieden - im Gang sind, werden es ermöglichen, diese neue Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst noch zu vervollkommen.

XVI. Die weitere Ausbildung

41. Der Pastoralkurs umfasst eine Reihe von Einsätzen und Vorlesungen, in einem je nach Diözese und Theologischer Fakultät verschieden grossen Mass. Der Pastoralkurs hat eine doppelte Zielsetzung: Er will eine praktische Einführung in den kirchlichen Dienst geben und auch die geistliche Ausbildung im Hinblick auf diesen Dienst vermitteln. Je nach der früheren Ausbildung kann der Akzent anders liegen.

42. Die dauernde Weiterbildung

a) Während der ersten Jahre: Während der ersten Tätigkeitsperiode (drei bis fünf Jahre) sollen die Pastoralassistenten Gelegenheit haben, sich an einen persönlichen Berater zu wenden, untereinander zusammenzukommen und an Spezialkursen teilzunehmen. Diese dauernde Weiterbildung soll unter die Leitung eines diözesanen oder interdiözesanen Verantwortlichen gestellt werden.

b) Die dauernde Weiterbildung ist notwendig; die Bistümer haben in dieser Hinsicht schon bestimmte Forderungen gestellt und gewisse Zyklen vorgesehen. Sie geschieht entweder durch Kurse, die nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren obligatorisch sind, oder durch fakultative Kurse. Interdiözesane und diözesane Organe sind beauftragt, sie in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zu organisieren.

Freiburg, 1. Dezember 1987

+ Henri Schwery

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Fünfte Serie

SKZ 157 (1989), H. 6. S. 98-

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz

Hinweis des Sekretariates

Die heute vorgestellten Partikularnormen sind zwar bereits im vergangenen Frühjahr durch die Schweizer Bischofskonferenz zur Promulgation beschlossen worden. Ihre eigentliche Veröffentlichung sollte aber im Hinblick auf die Fastenzeit vorgenommen werden. Um das Auffinden der Partikularnormen nicht unnötig zu erschweren, werden diese jeweils «serienweise» veröffentlicht. Dies erklärt den langen zeitlichen Abstand zwischen der Promulgation durch die Bischofskonferenz und der Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern.

Freiburg, 30. November 1988

Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 153 [1985] 472 ff.). Hinsichtlich der Verfügungen über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen verweisen wir auf das Dekret vom 3. Juli 1985. (Die Veröffentlichung der «Rahmenordnung für die Ausbildung zum Dienst als Priester in der Schweiz» vom 2.2.1988 wird als «IV. Serie» der Partikularnormen gerechnet.) Die Normen der V. Serie beziehen sich auf folgende Gegenstände:

can. 1251 und 1253: Abstinenz und Fasten

can. 496: Rahmenbestimmungen für die Statuten der diözesanen Priesterräte

Mit Dekret vom 7. Dezember 1987 erhielten diese Partikularnormen die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl. An ihrer 199. Ordentlichen Versammlung (7.-9. März 1988) beschloss die Schweizer Bischofskonferenz die Promulgation dieser Partikularnormen.

30. November 1988

+ Henri Schwery

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (V)

Abstinenz und Fasten (can. 1251 und 1253)

Busse und Annahme des Kreuzes Christi sind für jeden Gläubigen verpflichtend. Jeder ist gehalten, den Willen zur Nachfolge Jesu immer wieder konkret in sein Handeln umzusetzen, seine in der Taufe begründete Umkehr zu erneuern und zu vertiefen und sich so in Tat und Gesinnung mit all jenen zu verbinden, die in der weiten Welt Not leiden. Damit sich alle Gläubigen durch eine bestimmte gemeinsame Beachtung der Busse miteinander verbinden, werden durch die Kirche Busstage bestimmt, an welchen sich die Gläubigen in besonderer Weise dem Gebet widmen, Werke der Nächstenliebe (Almosen, Krankenbesuche usw.) verrichten, in treuer Erfüllung ihrer Verpflichtung sich selbst überwinden und Fasten und Abstinenz üben. Die Abstinenz verpflichtet vom erfüllten vier-

zehnten Lebensjahr an. Sie besteht eigentlich in der Enthaltung von Fleischspeisen. Sie kann - ausgenommen am Aschermittwoch und am Karfreitag - durch die bewusste Wahl von einfachen Speisen oder durch den Verzicht auf Genussmittel und auf Unterhaltung ersetzt werden. Zum Fasten gehört ein spürbarer Verzicht auf Speise. Das Fastengebot verpflichtet vom erfüllten achtzehnten Lebensjahr bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres (can. 1252). In Ausführung der can. 1251 und 1253 erlässt die Schweizer Bischofskonferenz folgende Bestimmungen:

1. *An allen Freitagen des Jahres* erneuern die Gläubigen in Erinnerung an das Leiden Christi ihre Bussgesinnung

- durch Abstinenz oder durch eine der erwähnten Ersatz-Formen
- und durch die ganz besondere Pflege des persönlichen Gebetes, der Schriftlesung und des Teilens.

2. *Während der österlichen Fasten- und Busszeit*

- enthalten sich die Gläubigen am Aschermittwoch und am Karfreitag von Fleisch und beachten zugleich das Fastengebot. Nach Möglichkeit reservieren sie an diesen Tagen zudem eine bestimmte Zeit für das persönliche Gebet oder den Besuch des Gottesdienstes;
- empfiehlt sich an jedem Freitag ein freiwilliges Fasten im Sinn des besonderen Teilens mit anderen.

Rahmenbestimmungen für die Statuten der diözesanen Priesterräte (can. 496)

Die Schweizer Bischofskonferenz erlässt folgende Rahmenbestimmungen für die Statuten der diözesanen Priesterräte:

- a) Gemäss can. 495 § 1 ist in jedem Bistum ein Priesterrat einzurichten.
- b) Bei der Bestimmung der Mitglieder ist für eine angemessene Vertretung der fremdsprachigen Seelsorger zu sorgen.
- c) Das Verfahren für die Wahl sowie die Regelung der Amtsdauer und der Wiederwahl oder der Neuberufung der Mitglieder des Priesterrates sind in den Statuten festzulegen.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht

Einleitung zur Veröffentlichung der Kriterien zur Anwendung von can. 961 § 2

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

Für die Erneuerung des Sakramentes der Busse und der Versöhnung gab die Schweizer Bischofskonferenz im Jahr 1974 Weisungen heraus, um die neue Bussordnung von Papst Paul VI. von 1974 auf unsere Verhältnisse anzuwenden.

Seither wurden in der Schweiz viele Erfahrungen mit der neuen Bussordnung gesammelt, mit der Einzelbeichte wie mit dem Buss-Gottesdienst mit kollektiver sakramentaler Absolution.

Diese Erfahrungen, die guten wie die weniger guten, wurden von den Bischöfen dauernd überprüft.

Aufgrund der Erfahrungen in unserem Land und der Gespräche mit dem Papst und seinen Mitarbeitern möchten die Schweizer Bischöfe zum Sakrament der Busse und der Versöhnung folgendes festhalten:

Die wesentliche und massgebende Grundlage

Jesus hat uns geoffenbart, dass Gott ein Vater ist, der uns liebt und immer bereit ist, jedem zu verzeihen; der seine Schuld eingesteht und aufrichtig bereut. Christus selbst hat den Menschen Verzeihung geschenkt und sie an Leib und Seele geheilt. Er hat von sich gesagt: «Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch Ihn gerettet wird» (Joh 3,17). Jesus will, dass auch seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes das Geschenk der Versöhnung und der verzeihenden Liebe Gottes weitervermittelt. Im Mittelpunkt aller pastoralen Anstrengungen um die Gestaltung des Buss-Sakramentes muss immer wieder das Bemühen stehen, den Christen bewusst zu machen, dass sie der Barmherzigkeit Gottes bedürfen, ihnen aber auch die Hoffnung zu schenken, von Gott die Verzeihung zu erlangen.

Ein Blick auf die Entwicklung der letzten Zeit

Die Kirche kannte im Verlauf der Jahrhunderte verschiedene Formen des Buss-Sakramentes. In der Neuzeit – bis vor etwa fünfzehn Jahren – war die Einzelbeichte die einzige Form des Buss-Sakramentes mit sakramentaler Lossprechung. Unterdessen haben sich grosse Veränderungen ergeben. Das Bewusstsein von Versagen und Schuld hat sich erweitert und verändert: z. B. wuchs das Wissen um die gesellschaftliche Dimension der Schuld und die «Strukturen der Sünde»

als Folge und Quelle der individuellen Sünde. Es wuchs auch eine Verunsicherung darüber, was eigene Schuld und was Sünde ist – bis zum Verlust des Sündenbewusstseins. Zugleich hatten immer mehr Menschen Schwierigkeiten, ihre persönlichen Probleme in Worten auszudrücken. Die stets kleiner werdende Zahl der Priester führte dazu, dass besonders vor den Festtagen der Andrang zu den Beichtstühlen so gross war, dass für den einzelnen Beichtenden zuwenig Zeit zur Verfügung stand. Aus dem Bemühen, das Buss-Sakrament zu erneuern und zu vertiefen, hat Papst Paul VI. 1974 den neuen ORDO PAENITENTIAE veröffentlicht (AAS 66, 714–720). Im Anschluss daran und entsprechend den damit gegebenen Möglichkeiten erliess die Schweizer Bischofskonferenz Weisungen über die Busse (SKZ 142 [1974] 733–735). Der Punkt 2.8 behandelte die Bussfeiern mit gemeinsamem Bekenntnis und sakramentaler Kollektivabsolution.

Diesen Bussfeiern kam eine immer grössere Bedeutung zu. Sie hielten das Sündenbewusstsein wach und waren geeignet, das Gewissen zu bilden. Auf diesem Weg war es für sehr viele Katholiken möglich, das Erbarmen Gottes ganz neu zu erfahren. Gleichzeitig trat dadurch die gesellschaftliche Dimension von Sünde und Vergebung deutlicher in den Vordergrund.

Leider muss aber auch festgestellt werden, dass die klaren Weisungen der Bischöfe nicht überall eingehalten wurden (z. B. mangelnder Hinweis auf das notwendige persönliche Sündenbekenntnis bei schwerer Schuld).

Bussfeiern ohne sakramentale Kollektivabsolution haben nicht immer und überall die konkrete Bedeutung erlangt, welche ihnen eigentlich zukommen könnte, etwa zur Vertiefung der Bussgesinnung, zur Vorbereitung der Einzelbeichte oder zur Eröffnung der Advents- und Fastenzeit.

Die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz wurden nie widerrufen. Der neue Codex des kanonischen Rechtes, der am ersten Adventsonntag 1983 in Kraft trat, hat jedoch die Regeln des ORDO PAENITENTIAE und der Normen der Glaubenskongregation (vom 16. Juni 1972) modifiziert. Deshalb wurde auch eine Neuformulierung der Weisungen der Bischofskonferenz notwendig. Die Bischofskonferenz hat eingehende Gespräche mit dem Papst und seinen Mitarbeitern in Rom geführt. In den Überlegungen der Bischofskonferenz ist der neue Codex Iuris Canonici (can. 959–991) berücksichtigt. Die Kriterien zur Anwendung von can. 961 § 2 erhielten die erforderliche «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl.

Pastorale Leitlinien

1. Unser dauerndes Anliegen muss es sein, noch besser zu erfassen, dass das christliche Leben stets ein Weg der Bekehrung ist: «Auf seinem Weg umkehren und am Leben bleiben» (vgl. Ez 33,11). Zum wahren christlichen Leben gehört die Erkenntnis, dass wir immer wieder versagen, die Umkehr notwendig haben, aber auch die Verzeihung von Gott erlangen dürfen.

2. Die Erneuerung der Einzelbeichte ist ein wichtiges pastorales Anliegen. Das persönliche Bekenntnis ist von entscheidender Bedeutung. Wenn sich jemand schwerer persönlicher Schuld bewusst ist, hat er die Pflicht zum persönlichen Bekenntnis und meist auch von innen heraus das Bedürfnis, sich auszusprechen. Es ist wertvoll, eigene Unzulänglichkeit und Schuld einzugestehen und offen zur Sprache zu bringen. In der Einzelbeichte erfährt der einzelne Mensch, wie ihm die Lossprechung von seinen Sünden persönlich zugesagt wird. Durch den Dienst des Priesters begegnet ihm in persönlicher Weise der liebende, verzeihende und aufrichtende Erlöser Jesus Christus und die versöhnende Kirche.

3. Um das Bewusstsein der Versöhnung und der sozialen Dimension der Sünde zu schärfen und den Gemeinschaftscharakter der Sünde zu betonen (auch zur Vorbereitung der persönlichen Beichte) sind Bussfeiern ohne kollektive Absolution zu fördern.

4. Für die Erlaubnis von Bussgottesdiensten mit sakramentaler Kollektivabsolution ist nicht die Bischofskonferenz zuständig, sondern der einzelne Diözesanbischof.

5. Damit der einzelne Bischof beurteilen kann, wann die Bedingungen erfüllt sind, die eine sakramentale Kollektivabsolution erlauben, hat die Schweizer Bischofskonferenz die folgenden Kriterien «Ergänzungsbestimmungen zu can. 961 §2» verabschiedet, die von Papst Johannes Paul II. am 4. März 1989 approbiert worden sind.

6. Wir bitten die Priester, die den «Dienst der Versöhnung» leisten (vgl. 2 Kor 5,20), und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihrem Bischof die Verantwortung für das Sakrament der Versöhnung in pastoraler Klugheit und Klarheit wahrzunehmen, und danken ihnen aufrichtig für ihre Bemühungen.

Die Schweizer Bischöfe

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 153 [1985] 472 ff.).

Hinsichtlich der Verfügungen über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der

Partikularnormen verweisen wir auf das Dekret vom 3. Juli 1985.

Die Normen der VI. Serie beziehen sich auf can. 961 § 2.

Mit Dekret vom 4. März 1989 erhielten diese Partikularnormen die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl.

An ihrer 203. Ordentlichen Versammlung (6.–8. März 1989) beschloss die Schweizer Bischofskonferenz die Promulgation dieser Partikularnormen.

15. März 1989

+ *Joseph Candolfi*
Weihbischof von Basel
Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz

P. Dr. *Roland-B. Trauffer* OP
Sekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (VI)

Norma complementaris ad can. 961 §2

Iudicium ferre an dentur condiciones ad normam § 1, n. 2 requisitae, pertinet ad Episcopum dioecesanum, qui, attentis criteriis cum ceteris membris Episcoporum conference concordatis, casus talis necessitatis determinare potest.

1. Die Schweizer Bischofskonferenz vertritt die Auffassung, dass auf ihrem Territorium (wenn auch nicht überall) Umstände eintreten können, die zu der «ausreichend begründeten Notlage» führen, welche die Erteilung der Kollektiv-Absolution erlaubt. Es handelt sich um die folgenden Umstände:

a. Es fehlt an Priestern, sowohl an Diözesan- als auch an Ordenspriestern. Zudem ist das Durchschnittsalter der Priester hoch.

b. In unserem Land besteht der alte und wertvolle Brauch, vor Hochfesten das Buss-Sakrament zu empfangen. Dabei steht jeweils ein auswärtiger Beichtvater zur Verfügung.

2. Für die Beurteilung, ob die geforderten Bedingungen (can. 961 § 1, 2^o) gegeben sind, ist der Diözesanbischof zuständig; um ihm den Entscheid zu erleichtern, hat die Bischofskonferenz folgende Kriterien aufgestellt:

Die grosse Anzahl von Beichtenden allein genügt nicht. Die folgenden Umstände müssen gleichzeitig gegeben sein:

a. Es muss unmöglich sein, eine ausreichende Anzahl von Beichtvätern zu finden, damit das Sakrament innerhalb eines zumutbaren Zeitraums auf würdige Weise gefeiert werden kann (wie es der Neue Ordo paenitentiae, nos. 16–20 und der CIC, can. 961 § 1, 2^o verlangen).

b. Zahlreiche Gläubige müssten – aus objektiven oder subjektiven Gründen – über einen längeren Zeitraum hinweg die Sakramente entbehren, und sie würden es sich so zur Gewohnheit machen, das Sakrament der Busse nicht mehr zu empfangen.

c. Auch wird man in manchen Fällen der moralischen Unmöglichkeit Rechnung tragen dürfen, von der Thomas von Aquin spricht und welche heute nicht selten vorkommt: «quia multi sunt adeo infirmi quod potius sine confessione morerentur quam tali (proprio) sacerdoti confiterentur» [in der Tat sind viele so schwach, dass sie eher ohne Lossprechung sterben würden als bei einem bestimmten Priester zu beichten (Sup. II Ia. q. 8. a. 4. ad 6)].

3. Erachtet der Diözesanbischof diese Bedingungen als erfüllt, so wird er auch auf der Einhaltung der folgenden Punkte bestehen:

a. Den Beichtenden muss jedes Mal die Verpflichtung in Erinnerung gerufen werden, dass schwere Verfehlungen in einer Einzelbeichte zu bekennen sind. Dies stellt auch eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Sakraments dar.

b. Es müssen zahlreiche Beichtgelegenheiten gegeben sein. Den Gläubigen soll die Einzelbeichte als die normale Form des Buss-Sakramentes nahegelegt und zugänglich gemacht werden, damit sie sie schätzen und gerne praktizieren.

c. Es ist unabdingbar für den Empfang der sakramentalen Absolution, daran zu erinnern, dass derjenige, der sich einer schweren Sünde schuldig gemacht hat, die Lossprechung nicht empfangen kann, solange er nicht bereit ist, den Schaden wiedergutmachen oder seine Lebensführung zu ändern, z. B. der sich bewusst ist, ein schweres Unrecht begangen zu haben, oder der in einem ungeordneten Eheverhältnis lebt.

d. Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen eine sorgfältige Gewissensbildung.

e. Die Verpflichtung des can. 989, demzufolge schwere Verfehlungen mindestens einmal im Jahr zu beichten sind, muss den Gläubigen bekannt sein.

S. 546 f.

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Heiliges Jahr 2000

Ausserordentliche Befugnisse der Beichtväter

Die Diözesanbischöfe der Schweizer Diözesen haben beschlossen, das jeweils für jede Diözese erlassene Dekret zu den «Ausserordentlichen Befugnissen der Beichtväter» gemeinsam zu promulgieren. Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich aber nicht um ein Dekret der SBK (cf. can. 29 ff.) handelt.

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Generalsekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

Bereits in den «Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz über die Busse» von 1974 waren Bestimmungen enthalten, aufgrund derer die Beichtväter in der Schweiz die Vollmacht innehatten, von nicht reservierten Kirchenstrafen zu absolvieren.

Am 27. November 1983 trat der neue Codex des kanonischen Rechts in Kraft, welcher diese Materie neu ordnete. Im Jahr 1989 wurden ausführende Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend can. 961 erlassen (15. 3. 1989, SKZ Nr. 36/1989). Die Beichtbefugnisse wurden dabei jedoch nicht neu geregelt.

Anlässlich des Jubiläumsjahres 2000 und indem ich der entsprechenden Anregung und Empfehlung der Apostolischen Pönitentiarie (Prot.-Nr. 617/99) Folge leiste, bestimme ich hiermit: Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis besitzen, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «latae sententiae» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.

Freiburg, 29. Juni 2000

- + Amédée Grab OSB, Bischof von Chur
- + Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel
- + Norbert Brunner, Bischof von Sitten
- + Dr. Ivo Furrer, Bischof von St. Gallen
- + Giuseppe Torti, Bischof von Lugano
- + Bernard Genoud, Bischof von
Lausanne-Genf-Freiburg

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Verlängerung der Ausserordentlichen Befugnisse der Beichtväter

Mit dem Datum vom 29. Juni 2000 habe ich als Diözesanbischof folgenden Erlass unterzeichnet:

«Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis haben, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «*latae sententiae*» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.»

Dieser Erlass nimmt die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974 über die Busse auf sowie die im Jahr 1989 erlassenen ausführenden Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend Can. 961 nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Zweideutigkeit halte ich fest, dass die im Jahre 2000 getroffene Regelung auch nach dem Jubiläumsjahr in meiner Diözese ihre Gültigkeit behält.

In diesem Sinne wird das durch uns Diözesanbischöfe erlassene Dekret (vgl. Can 29 ff.) hiermit für jene Diözesen veröffentlicht, in denen der jeweilige Diözesanbischof die Verlängerung nicht bereits öffentlich promulgiert hat.

Freitag, 25. Mai 2001

+ Dr. Kurt Koch
Bischof von Basel

BISTUM ST. GALLEN

Verlängerung der Ausserordentlichen Befugnisse der Beichtväter

Mit dem Datum vom 29. Juni 2000 habe ich als Diözesanbischof folgenden Erlass unterzeichnet:

«Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis haben, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «*latae sententiae*» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.»

Dieser Erlass nimmt die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974 über die Busse auf sowie die im Jahr 1989 erlassenen ausführenden Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend Can. 961 nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Zweideutigkeit halte ich fest, dass die im Jahre 2000 getroffene Regelung auch nach dem Jubiläumsjahr in meiner Diözese ihre Gültigkeit behält.

In diesem Sinne wird das durch uns Diözesanbischöfe erlassene Dekret (vgl. Can 29 ff.) hiermit für jene Diözesen veröffentlicht, in denen der jeweilige Diözesanbischof die Verlängerung nicht bereits öffentlich promulgiert hat.

Freitag, 25. Mai 2001 + Dr. Ivo Fürer
Bischof von St. Gallen

BISTUM CHUR

Dekret

Mit dem Datum vom 29. Juni 2000 habe ich als Diözesanbischof folgenden Erlass unterzeichnet:

«Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis haben, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «*latae sententiae*» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.»

Dieser Erlass nimmt die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974 über die Busse auf sowie die im Jahr 1989 erlassenen ausführenden Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend Can. 961 nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Zweideutigkeit halte ich fest, dass die im Jahre 2000 getroffene Regelung auch nach dem Jubiläumsjahr in meiner Diözese ihre Gültigkeit behält.

Chur, 31. Mai 2001 + Amédée Grab OSB
Bischof von Chur

BISTUM LAUSANNE, GENÈVE UND FREIBURG

Verlängerung der Ausserordentlichen Befugnisse der Beichtväter

Mit dem Datum vom 29. Juni 2000 habe ich als Diözesanbischof folgenden Erlass unterzeichnet:

«Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis haben, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «*latae sententiae*» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.»

Dieser Erlass nimmt die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974 über die Busse auf sowie die im Jahr 1989 erlassenen ausführenden Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend Can. 961 nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Zweideutigkeit halte ich fest, dass die im Jahre 2000 getroffene Regelung auch nach dem Jubiläumsjahr in meiner Diözese ihre Gültigkeit behält.

In diesem Sinne wird das durch uns Diözesanbischöfe erlassene Dekret (vgl. Can 29 ff.)

BISTUM SITTEN

Verlängerung der Ausserordentlichen Befugnisse der Beichtväter

Mit dem Datum vom 29. Juni 2000 habe ich als Diözesanbischof folgenden Erlass unterzeichnet:

«Alle Priester, welche in unserer Diözese die Befugnis haben, Beichten entgegenzunehmen, haben darüber hinaus auch die Befugnis, im sakramentalen Bereich von kirchlichen Zensuren loszusprechen, insofern diese nicht festgestellten Strafen «latae sententiae» sind und deren Erlass nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.»

Dieser Erlass nimmt die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974 über die Busse auf sowie die im Jahr 1989 erlassenen ausführenden Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend Can. 961 nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Zweideutigkeit halte ich fest, dass die im Jahre 2000 getroffene Regelung auch nach dem Jubiläumsjahr in meiner Diözese ihre Gültigkeit behält.

In diesem Sinne wird das durch uns Diözesanbischöfe erlassene Dekret (vgl. Can 29 ff.) hiermit für jene Diözesen veröffentlicht, in denen der jeweilige Diözesanbischof die Verlängerung nicht bereits öffentlich promulgiert hat.

Freitag, 25. Mai 2001

+ Norbert Brunner
Bischof von Sitten

PS: Die im Bistum Sitten erteilte Beichtbefugnis, die mit dem Datum vom 30. Januar 2001 allen Diözesanpriestern zugestellt wurde, bleibt in Kraft.

Sechste Serie

SKZ 177 (2009), H 3, S. 40

Revision der Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (Serie VI)

Dekret zu can. 961 CIC (2009)

Erwägungen

Mit Datum vom 15. März 1989 veröffentlichte die Schweizer Bischofskonferenz die Partikularnormen, die sich auf can. 961 CIC beziehen [veröffentlicht in: SKZ 157(1989), Nr. 36, 546f.]. Am 7. April 2002 veröffentlichte Papst Johannes Paul II. das als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben *Misericordia Dei* (MD), in dem er anordnet, dass die Bischofskonferenzen den Text der Normen im Licht dieses Schreibens zu aktualisieren haben (MD 6). Mit diesem Erlass kommt die Schweizer Bischofskonferenz der Aufforderung nach.

1 Vergebung im Leben der Kirche

Auf vielfältige Weise schenkt Gott dem Menschen Vergebung (vgl. KK.K 1434-1449¹). Besondere Bedeutung haben dabei gemeinsame Bussgottesdienste. Die häufige Verknüpfung der Bussgottesdienste mit der Generalabsolution hat in verschiedenen Schweizer Diözesen dazu geführt, dass sich diese Gottesdienstform in ihrem ursprünglichen Sinne kaum entwickeln konnte. Im Bussgottesdienst bekennt sich eine Gemeinschaft von Gläubigen vor Gott schuldig. Am Schluss der Feier wird Gott um Vergebung gebeten (deprekative Form). In allen kirchlichen Verlautbarungen zu Bussgottesdiensten wurde jedoch betont, dass diejenigen, welche sich schwerer Schuld bewusst sind, im Hinblick auf die Versöhnung mit Gott und der Kirche zur Einzelbeichte gehen müssen.

2 Das Sakrament der Versöhnung

Die Höchstform der vergebenden Begegnung mit Christus ist der Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Die Kirche kennt zwei ordentliche Formen dieses Sakraments:

- Die Feier der Versöhnung für einzelne und
- die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen.

Wir Bischöfe haben im Dezember 2007 dazu das Hirtenschreiben «Impulse zur Erneuerung der Einzelbeichte im Rahmen der Busspastoral» veröffentlicht,² das wir allen in der Seelsorge Stehenden und allen Gläubigen zur Vertiefung empfehlen. Die Gestalt des Sakraments der Versöhnung hat sich im Lauf der Geschichte immer wieder gewandelt. Was sich aber nicht geändert hat - von den Zeugnissen im Neuen Testament zu den Kirchenvätern und allen Entwicklungen -, ist das Erfordernis des persönlichen Bekenntnisses. Die Vergebung ist ein persönliches Geschenk Gottes an jeden einzelnen Menschen. Dieses Geschenk kann nur empfangen, wer sich schuldig bekennt. Deshalb gehört das persönliche Bekenntnis wesentlich zum Sakrament der Versöhnung.

3 Die Bussfeier

In der Bussfeier im gottesdienstlichen Rahmen, der nicht notwendig ein Priester vorstehen muss, gehen die Gläubigen den Weg der christlichen Busse und Bekehrung ausdrücklich als Gemeinschaft.

¹ KKK Katechismus der Katholischen Kirche von 1993.

² Dokumente der Schweizer Bischofskonferenz 14. Zu bestellen beim Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, Av. du Moléson 21, 1700 Freiburg, oder zum Download verfügbar unter der Adresse <http://www.sbk-ces-cvs.ch/ressourcen/download/20071206083250.pdf>.

Deshalb kann hier besonders die soziale Dimension von Schuld und Sünde zum Ausdruck gebracht werden. Gottes Vergebung wird durch eine deprekative Bitte zugesagt. Die Bussfeier mit Generalabsolution ist nicht eine der ordentlichen Formen des Empfangs des Sakramentes der Versöhnung, sondern hat den Charakter einer Ausnahme (vgl. can. 960). Die Todesgefahr stellt in den Schweizer Diözesen derzeit den einzigen Fall dar, welcher die Erteilung der Generalabsolution rechtfertigt. Die anderen bisher ins Feld geführten «ausserordentlichen Fälle» sind von Misericordia Dei für die Erteilung der Generalabsolution ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Dekret³

Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird (can. 960). Die Bussfeiern sollen, gemäss den Normen des Rituals, entweder mit einem vollständigen Einzelbekenntnis und Einzelabsolution oder mit einer einfachen deprekativen Vergebungsbitte abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Generalabsolution ausserhalb von Todesgefahr (can. 961) hält die Schweizer Bischofskonferenz in Form eines nach can. 455 und nach Art. 6 des Motu Proprio Misericordia Dei vom 2. Mai 2002 erlassenen allgemeinen Dekrets in Bezug auf can. 961 § 2 und gestützt auf die vorhergehenden Erwägungen fest, dass in den ihr zugehörigen Diözesen und Gebietsabteilungen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Erteilung der Generalabsolution nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb nur bei drohender Todesgefahr (can. 961, § 1, 1°) erteilt werden.

Schlusswort

Wir ermutigen alle in der Seelsorge Stehenden zur Neuentdeckung der verschiedenen Weisen, wie Gott uns Menschen Vergebung schenkt. Ausdrücklich empfehlen wir die Gestaltung von Bussgottesdiensten und die Hinführung zur Einzelbeichte. Dieses Dekret, das die künftige Busspraxis regelt, tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Ü., 1. Januar 2009

Mgr. Dr. Kurt Koch
Dr. Felix Gmür

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz
Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz

³ Erlassen nach Massgabe von can. 455 § 2 CIC durch die 281. Ordentliche Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz am 3. September 2008. Rekognosziert nach Massgabe von can. 455 § 2 CIC durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 20. Oktober 2008 (Prot. I 135/08/L). Promulgiert nach Massgabe von can. 8 § 2 CIC i.V. m. can. 29 CIC, can. 455 § 3 CIC und Dekret der Schweizer Bischofskonferenz vom 3. Juli 1985 in den amtlichen Organen der Schweizer Diözesen: Schweizerische Kirchenzeitung, Evangile et Mission, Rivista della Diocesi di Lugano.

GOTTES VERGEBUNG: EIN SCHATZ MIT VIELEN FACETTEN

Begleitartikel zum SBK-Dekret bzgl. can 961 CIC

GENERAL- ABSOLUTION

Zu den schönsten Dingen, die das Zweite Vatikanische Konzil wiederentdeckt hat, gehört dieses: Als Bundesvolk bekennt sich eine Gottesdienstversammlung schuldig vor Gott und bittet ihn um Vergebung.

Im Zeitalter der Globalisierung und des «globalen Dorfes» sind die Glieder der Kirche aufgerufen, untereinander immer mehr Solidarität zu üben, und zwar ebenso, was das Sündenbewusstsein, als auch, was die gegenseitige Unterstützung angeht.

Die persönlichen Fehler der Einzelnen verletzen den gesamten Leib der kirchlichen Familie, denn das Gegenzeugnis jedes Christen schadet in der öffentlichen Meinung der Glaubwürdigkeit der ganzen Kirche. Die ungerechten sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Strukturen betreffen die gesamte Menschheit und hinterlassen die Welt in einem Zustand, der schlimmer ist, als er sein sollte. Umgekehrt fällt das inständige Flehen der einen auf den Rest des Volkes Gottes durch das Mysterium der Gemeinschaft der Heiligen zurück; das gemeinsame Vorgehen erlaubt den Schwächsten, dass sie eingebunden und getragen sind und so aus ihrer Isolation ausbrechen können.

Gemeinschaftliche Bussfeiern: Fortführung und Weiterentwicklung

Es steht also ausser Frage, durch das vorliegende Dekret, welches die Generalabsolution auf den Fall der Todesgefahr einschränkt, die gemeinschaftlichen Bussgottesdienste abschaffen zu wollen.

Weiterhin sollen sie namentlich in den geprägten liturgischen Zeiten gefeiert (Advent, österliche Busszeit ...) und mit der Bitte um Gottes Vergebung durch eine «deprekative» Formel – durch ein «Anflehen» – abgeschlossen werden, so wie am Anfang der Heiligen Messe («Der allmächtige Gott erbarme sich unser ...»).

Die Bussfeiern sind in sich bedeutungsvoll, auch wenn nicht das Buss sakrament als solches gespendet wird. Deshalb lohnt es sich, sie beizubehalten und gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, nach einem individuellen Bekenntnis die Einzelabsolution zu empfangen. Man beachte zudem, dass sich das Dekret der Schweizer Bischöfe auf die Zukunft bezieht und dass folglich die Gültigkeit der früher gespendeten Generalabsolutionen in keiner Art und Weise in Frage gestellt wird. Es ist wichtig, dass die Gläubigen und die Seelsorger diesbezüglich völlig beruhigt sein können.

Die persönliche Begegnung in der Perspektive der «Pastoral als Geburtshilfe»

Die gemeinschaftliche Dimension der Versöhnung steht einer persönlichen Herangehensweise nicht entgegen. Es handelt sich um zwei Aspekte, die sich ergänzen und vom Schatz der göttlichen Barmherzigkeit nicht zu trennen sind. Sie sind wie die berühmten zwei Seiten der einen Medaille.

Jesus stellt die grundlegende Würde seiner Ansprechpersonen in zwischenmenschlichen Begegnungen mit unauslotbarer Tiefe wieder her (Zachäus, der Gelähmte, die Ehebrecherin ...), indem er sie von ihren Sünden befreit und sie der zärtlichen Zuwendung des Vaters versichert. Die «Pastoral als Geburtshilfe» (Pastorale d'engendrement), zu der das «Ins-Spiel-Bringen des Glaubens und des Evangeliums» (proposition de la foi et de l'Evangile) führt und wozu verschiedene Bischofskonferenzen in den letzten Jahren aufgerufen haben (Frankreich, Belgien, Kanada, Italien, Deutschland), besteht gerade darin, jedem Menschen die Möglichkeiten einer Christusbegegnung und einer Geisterfahrung aufzuzeigen und ihm so eine menschliche und geistliche Neugeburt zu erlauben.

Unter dieser Rücksicht kann sich die im Rahmen des individuellen Buss sakramentes gelebte zwischenmenschliche Beziehung als grosser Gewinn erweisen. Alle Psychologen unterstreichen die Wichtigkeit der Aussprache, wenn sich bei einer Person eine Blockade auf ihrem Lebensweg eingestellt hat, und die Tradition der Kirche misst dem persönlichen Bekenntnis der Fehler vor Gott einen unschätzbaren Wert zu, und zwar als Vorbedingung, um sich der sakramentalen Vergebung zu öffnen. Das Zugestehen eines Fehlers ist wie das Ausspucken eines Stücks, welches den Hals verstopft, bevor man vom geweihten Priester, der Christus repräsentiert, den Zuspruch erhält: «Deine Sünden sind dir vergeben.» Es liegt in unserer menschlichen Struktur, dass wir sagen müssen, was sich in unserem Innersten eingegraben hat, um davon befreit zu werden und das Wort zu vernehmen, welches uns in unserer Identität als Mann und Frau vollkommen wiederherstellt.

Die Kinder wissen das sehr gut: Solange sie ihren Eltern ihre Verfehlungen nicht «gebeichtet» und aus dem Mund des Vaters oder Mutter gehört haben: «Ich vergebe dir, ich schliesse dich in mein Herz ein», fühlen sie sich unwohl. Wir machen alle die befrei-

François-Xavier Amherdt,
Priester der Diözese Sitten,
ist seit 2007 Professor für
Pastoraltheologie, Religions-
pädagogik und Homiletik an
der Theologischen Fakultät
der Universität Freiburg/
Schweiz.

Der hier in deutscher Über-
setzung vorliegende Artikel
erscheint zeitgleich in der
französischen Originalfassung
in «Evangile et Mission»,
No. 1, 14 janvier 2008.

Da am Sonntag, 25. Januar
2009, Bekehrung des hl. Apo-
stels Paulus, die Leseordnung
keinen alttestamentlichen
Text vorsieht, erscheint in
dieser SKZ-Ausgabe kein
Beitrag zum Lesejahr.

ende Erfahrung, dass Schuldeingeständnis und Vergebungszuspruch Beziehungen wiedergutmachen. Und andererseits zermürbt das Nicht-Sagen manche Paarbeziehung, Familie oder Gruppierung.

Nun aber betrifft alles, was seine Kinder sind und leben, den himmlischen Vater. Wer die Schwester oder den Bruder verletzt, greift Gottes Herz selber an. Der sakramentale Dialog der «Beichte» erscheint oft als der einzige Ort, wo wir unsere Fehler aussprechen und die Gnade der Vergebung des Herrn durch die Worte und Gesten des Priesters empfangen können, und zwar so, wie es kein Therapeut und keine Therapeutin zu gewähren imstande ist.

Die Einzelbeichte: ein Heilungsprozess

Es ist überdies frappierend zu sehen, wie sehr die Vergebung im Trend liegt. Ein bekanntes französischsprachiges Wochenmagazin widmete Ende Dezember 2008 seine Titelgeschichte, ausgehend von den Arbeiten des kanadischen Priesters und Psychologen Jean Monbourquette (Comment pardonner, Paris 2006) den sieben Etappen der Versöhnung. Der innere Heilungsweg und die Evangelisierung der Tiefen gehen glücklich Hand in Hand, denn sie erfüllen die Erwartungen vieler unserer Zeitgenossen.

Das Bekennen der Liebe des Vaters und das anschliessende Bekennen unser Sünde vor ihm sowie das im zwischenmenschlichen Austausch von Angesicht zu Angesicht geschenkte Empfangen der Gnade des Sakraments von Christus selbst durch das ordinierte Amt stellen uns in einen Prozess innerer Heilung, der unsere Wunden verbindet und unseren Status als neue Wesen vor Gott zeitigt.

Dies lässt sich gut im Rahmen einer geistlichen Begleitung umsetzen, in der die geschenkte und empfangene Vergebung, wird sie in allen Etappen gut vollzogen, einen zentralen Platz einnimmt: Anerkenntnis des begangenen Fehlers, der in eine Sackgasse führt; Wunsch nach Veränderung und Wille zur Umkehr, die sich durch authentische Reue zeigen; innerlich Notwendende Bussfertigkeit; tröstliche Vergebungsbitte und Bekenntnis; Einzelabsolution, welche die Gnade der Barmherzigkeit handgreiflich erfahrbar macht; konkrete Gesten, welche mit Gott, den Brüdern und Schwestern, ja mit der ganzen Welt versöhnen ...

Die Einzelabsolution: jede(r) nach ihrem (seinem) Namen

Es ist erstaunlich, dass in einer Zeit, in welcher Individualismus und Autonomie so hochstilisiert und manchmal auch rechtmässig eingefordert werden, ein Vorhaben individuellen Zuschnitts wie die Beichte so schlecht wahrgenommen wird.

Gott betrachtet uns nicht als eine gesichtslose Herde. Er kennt uns persönlich mit unserem Namen, seit unserer Empfängnis und unserer Taufe. Seine

Gnade geht uns immer schon voraus; sie ist Ursache unserer inneren Freiheit und ruft uns in die individuelle Verantwortung. Die Begegnung mit dem Beichtvater regt uns zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Richtung, die wir unserem Leben geben, an. Wir stellen uns unserer Brüchigkeit, indem wir uns selbst mit unseren Sünden konfrontieren. Wir lassen uns herausfordern, unseren Fehler zu benennen, der durch dieses Aussprechen selbst seine zerstörende Kraft verliert. Das Beichtgespräch nimmt uns in der Tiefe in Beschlag und führt uns dazu, unsere Verantwortung als freie Menschen vor Gott und vor den Mitmenschen wahrzunehmen.

Die Begegnung mit dem Beichtvater gestaltet sich als ein Dialog mit einem Bruder im Glauben, und deshalb hilft sie uns, aus der Einsamkeit hervorzutreten und uns für das Heil zu öffnen, für das der Priester als kirchlicher Zeuge steht. Die Einmaligkeit der Begegnung erlaubt es, jede besondere Situation zu erfassen, was die gemeinschaftliche Bussfeier nicht leisten kann. Und das individuelle Versöhnungswort manifestiert in privilegierter Weise das zärtliche Wohlwollen und das liebende Mitgefühl des Herrn für jede und jeden. Es stellt die Taufwürde in ihrem ursprünglichen Glanz wieder her und eröffnet jedem Beichtenden die Chance eines Neuanfangs. So ist es in der Tat ein Werk neuer Schöpfung und zeigt besonders und konkret die Gnade der Vergebung.

Wieso sollte man auf ein solches Geschenk verzichten, welches Sein, Herz, Seele, Geist und Körper zur Einheit bringt? Wieso sollte man neben dem Brunnen lebendigen Wassers vor Durst sterben? Wieso sollte man die österliche Gabe der Sündenvergebung, die Christus den Aposteln anvertraut hat, zurückweisen (vgl. Joh 20,22f.)?

Das Sakrament der Versöhnung: einige praktische Anregungen

Die Abschaffung der Praxis der Generalabsolution, wie sie die Schweizer Bischofskonferenz in Übereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit der katholischen Diözesen der Weltkirche wünscht, wird ohne Zweifel Enttäuschungen hervorrufen und Fragen aufwerfen. Sie kann indes auch Anlass zu einem neuen kreativen Umgang mit den verschiedenen Formen geben, wie man sich dem Schatz der göttlichen Barmherzigkeit öffnen kann.

– So wie es sich langjährig in den Diözesen Sitten und Lugano, im Gebiet der Abtei Saint-Maurice und andernorts bewährt hat, sollte man die Möglichkeit anbieten, dass jene, welche es wünschen (und insbesondere die, welche sich einer schweren Sünde bewusst sind), nach der gemeinschaftlichen Bussfeier ein individuelles Bekenntnis ablegen und die Einzelabsolution empfangen können. Das erfordert die Anwesenheit verschiedener Priester einer Seelsorgeeinheit oder einer Region, welche dies ihrer-


 GENERAL-
ABSOLUTION



seits zum Anlass brüderlichen Austausches nehmen können. Die Wartezeit der Pönitenten kann durch Musik, meditative Texte, Bilder geistlichen Inhalts, eucharistische Anbetung o.ä. gestaltet werden, und eine symbolische Geste kann die Einzelnen begleiten (eine Kerze anzünden, sich mit Taufwasser langsam und intensiv bekreuzigen, ein Gebet in ein spezielles Gefäß vor dem Tabernakel legen usw.).

– Es lohnt sich, neben den persönlichen Beichtgesprächen auf Verabredung regelmässige Beichtzeiten anzubieten, während derer die Gläubigen die sakramentale Absolution empfangen können: eine Stunde vor dem Sonntagsgottesdienst, eine gewisse Zeit an Samstagen und Sonntagen, während eines Nachmittags, an dem das Allerheiligste ausgesetzt wird, und zwar so, dass sich die zur Verfügung stehenden Priester jeweils ablösen.

– Der Ort, an dem die Pönitentinnen und Pönitenten empfangen werden, bedarf einer besonderen Pflege: Mehrere Orte sollten angeboten werden, und man kann ein angenehmes Ambiente mit Blumen, Düften, Kerzen, einem Kruzifix, einer Ikone, einem Bibelwort usw. schaffen.

– Je mehr die Erfahrungen Gläubige überzeugen, desto mehr verspüren sie den Wunsch, das Sakrament wieder zu empfangen. Deshalb ist es wichtig, den Kindern eine vorzügliche Einführung in ihre «erste Vergebung» zu geben. Sie soll als ein Fest gelebt werden. Nachher sollten die Kleineren, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen regelmässig die Möglichkeit haben, das Sakrament bei verschiedenen Gelegenheiten, die ihr Glaubensleben prägen, zu empfangen (Vorbereitung auf die Erstkommunion, Firmvorbereitung, während Wallfahrten, Lagern, Tagungen, Weekends, Festivals, nach einer Nachtschicht oder Nachtwanderung oder Lichterprozession usw.).

– Die sakramentale Begegnung zu zweien ist es wert, als eigenständige liturgische Feier zelebriert zu werden. Die Qualität und Schönheit dieser Feier, selbst wenn sie kurz ist (Lesung des Wortes Gottes, aktives Zuhören, aufrichtiges Teilen, Gestus der Handauflegung, welcher die Absolutionsformel begleitet ...) ist ausschlaggebend, um den Wunsch der Gläubigen zu erhalten, sich immer wieder neu an dieser Quelle zu laben.

– Die Klöster, Exerzitien- und Bildungshäuser, Wallfahrtsorte, Berghospize und verschiedene Seelsorgestellen (an Schulen, anderssprachigen Missionen, Spitälern, sozialen Einrichtungen, Gefängnissen ...) können wöchentliche oder monatliche Beichtzeiten anbieten, an die sich die Gläubigen rasch gewöhnen werden.

– Sonntagspredigten, Vortragszyklen, für alle Generationen offene Tagungen zur Versöhnung und Katechesen, Auffrischung anlässlich anderer Sakramente (Eucharistie, Firmung, Hochzeit, Krankensalbung), Anzeigen im Pfarrblatt usw. können Lust machen, den Weg zur Einzelbeichte wieder und neu zu entdecken.

Woraus man lebt und was man liebt, soll weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf das neue Buch des Pfarrers und Dekans von Romont hin, der die hier und die im Dekret unserer Bischöfe eingenommene Perspektive weiterführt (Pascal Desthieux: *La confession. Enfin je comprends mieux*. St-Maurice 2008). Auf deutsch ist zu empfehlen: Wolfgang Beck/Christian Hennecke: *Think about. Das Sakrament der Busse mit Kindern. Jugendlichen und Erwachsenen neu entdecken*. München 2008.

François-Xavier Amherdt

Übersetzung: Felix Gmür

Siebte Serie

SKZ 158/4 (1990), S. 53

Dekret

Am 3. Juni 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vg. SKZ 153 [1985] 472 ff.). Hinsichtlich der Verfügungen über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen verweisen wir auf das Dekret vom 3. Juni 1985. Die Normen der VII. Serie beziehen sich auf die can. 1126 und 1127.

Mit Dekret vom 18. November 1989 erhielten diese Partikularnormen die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl. An ihrer 206. Ordentlichen Versammlung (4. bis 6. Dezember 1989) beschloss die Schweizer Bischofskonferenz die Promulgation dieser Partikularnormen.

6. Januar 1990

+ Dr. Joseph Candolfi

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP

Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (VII)

Norma complementaris ad can. 1126

Episcoporum conferentiae est tum mo-dum statuere, quo hae declarationes et promissiones, quae semper requiruntur, faciendae sint, tum rationem definire, qua de ipsis et in foro externo constet et pars non catholica certior reddatur.

Nachdem ein neues Ehedokument erstellt wurde und bereits im Gebrauch ist, beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz bezüglich can. 1126 (Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen): 1. Anlässlich der Ehevorbereitung erklärt der zuständige Pfarrer oder sein Stellvertreter dem katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe in geeigneter Weise den Inhalt von can. 1125. Er bestätigt schriftlich, dass er den katholischen Partner auf seine Pflichten hingewiesen hat und dass dieser sich damit einverstanden erklärt hat.

2. Diese Aussprache mit dem katholischen Partner findet im Normalfall in Anwesenheit des nicht-katholischen Partners statt. Ist dies nicht der Fall, ist es Aufgabe des Pfarrers oder seines Stellvertreters, dafür zu sorgen, dass der nicht-katholische Partner informiert wird.

Norma complementaris ad can. 1127§2

Si graves difficultates formae canonicae servandae obstant, Ordinario loci partis catholicae ius est ab eadem in singulis casibus dispensandi, consulto tamen Ordinario loci in quo matrimonium celebratur, et salva ad validitatem aliqua publica forma celebrationis; Episcoporum conferentiae est normas statuere quibus praedicta dispensatio concordi ratione concedatur.

Die Dispens von der kanonischen Eheschliessungsform wird gewährt:

- wenn der nicht-katholische Partner aus ernstzunehmenden Gründen die katholische Eheschliessungsform nicht einhalten kann,

- wenn es für den nicht-katholischen Partner schwer ist, einer katholischen Eheschliessung zuzustimmen und wenn eine Dispensgewährung gleichzeitig eine Erleichterung für den katholischen Partner bedeutet, seiner Kirche treu zu bleiben und seinen Einfluss in der Ehe gemäss seiner Verpflichtung auszuüben. Die Dispens wird nur erteilt, wenn die Eheschliessung in öffentlicher Form geschieht (religiöse nicht-katholische Trauung - Ziviltrauung).

Erklärung zu can. 1127§2

Nachdem die Kriterien für die Dispenserteilung geregelt sind, wird sich auch die in can. 1127 § 2 geforderte Befragung des Ordinarius des Eheschliessungs-Ortes im Einzelnen gestalten lassen. Die praktische Handhabung dieser in can. 1127 § 2 geforderten Anhörung des Ordinarius wird von Fall zu Fall unter den Ordinarii entschieden. Eine diesbezügliche Regelung in der Form einer Partikularnorm wird von der Bischofskonferenz als nicht notwendig erachtet.

Im Auftrag des Generalsekretariats der SBK zusammengestellt von Dr. Maria Hässig, Kriens 5. August 2024